BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 20. Januar 1924. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Bilanz-Verordnung.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin-Grunewald.

Von weiten Kreisen der Wirtschaft gedrängt, von gewiß nicht unbeachtlichen aber auch gewarnt, hat die Reichsregierung noch vor Jahresschluß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 durch Verordnung vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1253) die Aufstellung von Goldmarkbilanzen obligatorisch angeordnet. Damit ist die Wirtschaft vor eine schwierige und außerordentlich verantwortungsvolle Aufgabe gestellt worden. Vor allem bedeutet für die Aktiengesellschaften infolge des Veröffentlichungszwanges die Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz und die damit verbundene Umstellung des Aktienkapitals eine Maßnahme, die für die Zukunft der Gesellschaft, für ihre Rentabilität und ihren Kredit von unübersehbarer Tragweite ist. Da die Verordnung den Beteiligten außerordentlich weitgehenden Spielraum läßt, werden die Entschließungen der verantwortlichen Organe vorzugsweise von wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten getragen sein. Aber auch die juristische Seite, die rechtlichen Voraussetzungen und die Rechtswirkungen dieser Umstellung werden bei den Erörterungen eine nicht geringe Rolle spielen. Dies um so mehr, als die Verordnung keineswegs das Problem der Goldmarkbilanzen umfassend regelt. Manche der sich sofort aufdrängenden Fragen müssen noch durch die in Aussicht gestellten Durchführungsbestimmungen positiv geklärt werden. Dennoch scheint es mit Rücksicht auf die große Aktualität der Fragen am Platze, sich schon vor dem Erscheinen dieser Durchführungsbestimmungen mit dem durch die Verordnung ausgelösten Fragenkomplex zu beschäftigen. Ich bin mir allerdings bewußt, daß eine systematische und erschöpfende Behandlung der Fragen heute noch nicht möglich ist. Ich bitte daher, die nachfolgenden Ausführungen weniger als Lösungen denn als Anregungen und gewissermaßen als eine Abschlagszahlung auf eine künftige umfassendere Behandlung des Themas anzusehen.

Die neue BV. kann auf Originalität keinen Anspruch erheben. Sie lehnt sich auf das allerengste an die Ausführungsvorschriften der Saar-Regierung zur Verordnung betreffend die gesetzliche Währung im Saargebiet vom 18. Mai 1923 an; zum Teil stellt sie eine fast wörtliche Abschrift dieser Bestimmungen dar. Damit soll an sich kein Tadel ausgesprochen werden. Denn die Saar-Verordnung hat sich in der Praxis immerhin als brauchbar erwiesen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Verhältnisse in dem örtlich beschränkten Bezirk weniger kompliziert sind und vor allem die dortigen Unternehmungen durch das Eindringen der Frankwährung nicht die großen Verwüstungen infolge der Geldentwertung des letzten Jahres mitgemacht haben. Die deutsche Verordnung teilt mit der Saar-Verordnung den Vorzug der Kürze und der Beschränkung auf einige wichtige Grundsätze. Ich würde es deshalb für einen Fehler halten, wenn die angekündigten Durchführungsbestimmungen sich zu sehr in Einzelheiten verlieren würden. Damit würden wahrscheinlich mehr neue Zweifel hervorgerufen als beseitigt. Es kommt vielmehr darauf an, die grundlegenden Gesichtspunkte klar zu erkennen und herauszuarbeiten. Den Hauptvorzug der Verordnung erkenne ich aber darin, daß sie den Beteiligten eine weitgehende Bewegungsfreiheit in der Aufstellung der Goldmarkbilanz und Freiheit in der Wahl der Umstellungsmaßnahmen läßt. Sie begnügt sich damit, die öffentlichen Interessen zu sichern und überläßt es den Beteiligten, innerhalb der hiernach abgesteckten Grenzen die privaten Rechte und Interessen nach allgemeinen Grundsätzen zu wahren. Das ist wenigstens meine Auffassung vom Inhalt der Verordnung, wie ich im nachfolgenden zu zeigen beabsichtige. Jede unnötige Einschränkung dieser Freiheiten würde ich allerdings gerade im jetzigen Augenblick für unheilvoll, aber auch für unnötig halten.

Die Verordnung verpflichtet alle buchführungspflichtigen Kaufleute vom 1. Januar 1924 ab, das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen; das bedeutet eine Abänderung des § 40 Abs. 1 HGB., der die Aufstellung der Bilanz in „Reichswährung" vorschreibt. Die „Goldmark" ist keine Reichswährung, ja überhaupt keine Währung, sondern eine auf eine fremde Währung (Dollar) abgestellte Rechnungseinheit. Auch die Handelsbücher sind nunmehr in Goldmark zu führen. Nur so können sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 38 Abs. 1 HGB.) die Grundlage für die Goldmarkbilanz bilden (vgl. auch § 32 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, wonach vom 1. Januar 1924 ab die Führung der Bücher auf wertbeständiger Grundlage angeordnet wird). Nachdem die Handelsbücher auf der Goldmarkgrundlage geführt sind, wird die Aufstellung der Jahresbilanzen in Goldmark sich ohne besondere Hindernisse vollziehen. Die großen Schwierigkeiten liegen allein in dem Uebergang von der Papiermarkbilanz zu der Goldmarkbilanz. Die Erörterungen über die Einführung der Goldmarkbilanz haben sich zumeist um die Frage gedreht, nach welchen Grundsätzen die letzte Papiermarkbilanz auf Goldmark umgerechnet werden soll. Die Verordnung geht in diesem Punkt radikal vor. Eine Umrechnung von der Papiermarkbilanz in die Goldmarkbilanz findet überhaupt nicht statt. Es wird also die letzte Papiermarkbilanz nicht mehr darauf geprüft, in welchem Maße die einzelnen Posten noch Goldcharakter haben, vielmehr schreibt die Verordnung für den 1. Januar 1924 — im nachstehenden wird davon ausgegangen, daß das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt — die Aufstellung eines Eröffnungs-Inventars und einer Eröffnungs-Bilanz im Sinne des § 39 HGB. in Goldmark vor. Damit soll gesagt werden, daß die Bewertung aller aktiven und passiven Vermögenswerte ohne Rücksicht auf die bisherigen Buchwerte neu festzusetzen sind. Tatsächlich war dieses System infolge des im letzten Halbjahr 1923 eintretenden rasenden

Tempos der Geldentwertung das praktisch einzig Mögliche. Die Folge davon ist aber natürlich, daß nunmehr der Zusammenhang der Bilanzen unterbrochen wird. Auf dieses Eröffnungs-Inventar und die Eröffnungs-Bilanz in Goldmark finden grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften Anwendung (§ 3 der BV.). Für die Neufestsetzung der Werte bedeutet dies, daß sämtliche Vermögens-Gegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen sind, den sie am Bilanzstichtag besaßen (§ 40 Abs. 2). Diese Festsetzung des sogenannten „wahren Wertes" ist keine mathematische Operation, sondern verlangt eine Schätzung. In der Praxis ist es aber kaum möglich, für alle Vermögensgegenstände bei einem einigermaßen ausgedehnten Unternehmen den wirklichen Goldmarkwert vom 1. Januar 1924 festzustellen. Das gilt insbesondere für Fabrikanlagen, Vorräte, Effekten, aber auch für Papiermarkforderungen und -Schulden mit Rücksicht auf die noch ungeklärte Aufwertungsfrage. So wird insbesondere die Bewertung der Hypotheken und Anleihe-Schulden, solange diese Frage nicht gesetzlich geregelt ist, Gegenstand der größten Zweifel und Bedenken sein. Unter diesen Umständen ist es von größter Bedeutung, daß die Vorschrift der BV. keinen anderen Charakter hat als des HGB. selbst über die Führung von Handelsbüchern und die Aufstellung von Bilanzen. Die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 38 ff. HGB. begründen eine Pflicht öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist dem Kaufmann auferlegt im Interesse der zu ihm in Rechtsbeziehungen tretenden Geschäftswelt. Das HGB. wie auch die BV. sehen von einem unmittelbaren Zwang zur Erfüllung dieser Verpflichtung ab. Ihre Verletzung macht auch nicht ohne weiteres strafbar, sondern nur im Falle des Konkurses (§§ 239—243 KO.). Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich, daß die Vorschriften des § 40 nur die Vorspiegelung eines zu günstigen Vermögensstandes verhüten wollen. Die Ueberbewertung von Aktiven oder die Unterbewertung von Schulden verstößt hiernach gegen öffentliches Recht. Dagegen bleibt es dem Kaufmann — vom Standpunkt der §§ 39, 40 — unbenommen, seine Aktiven unter dem wirklichen Werte oder seine Passiven über dem wirklichen Werte anzusetzen (vgl. Staub-Bondi. HGB. § 40 Anm. 2 und im Ergebnis ebenso auch Düringer-Hachenburg, HGB. § 40 Anm. 12). Dieser Grundsatz gilt auch für die durch die BV. vorgeschriebene Goldmark-Eröffnungbilanz. Es heißt ausdrücklich in der Begründung: „Es bewendet nach wie vor bei dem Grundsatz des § 40 HGB., wonach als Höchstgrenze für die Bewertung der Wert am Bilanzstichtag gilt." Der Kaufmann kann also bei Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände jede Größe, die zwischen einem Goldpfennig und dem vollen Tageswert liegt, wählen. Er ist auch keineswegs gebunden, sämtliche Vermögensgegenstände nach dem gleichen Grundsatz unterzubewerten. Er kann ganz nach seinem Gutbefinden einzelne Gegenstände zum vollen Tageswert einsetzen, andere dagegen stark herabsetzen. Die BV. läßt ihm also freiesten Spielraum, ob und wo er stille Reserven bilden will. Die öffentlichrechtliche Pflicht aus § 2 der BV. hat er erfüllt, wenn das Eröffnungs-Inventar und die Eröffnungs-Bilanz vollständig und übersichtlich, und die einzelnen Vermögensgegenstände nicht überbewertet sind. Der sich nach dieser Eröffnungs-Bilanz ergebende Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, also das Reinvermögen, drückt sich in der Bilanz des Einzelkaufmanns in seinem Kapital-Konto, in der Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in der Summe der Kapital-Konten der Gesellschafter aus. Weitere handelsrechtliche Bestimmungen enthält die BV. für diese Kaufleute nicht. Doch ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift, für den 1 Januar 1924 eine Eröffnungs-Bilanz in Goldmark aufzustellen, den Kaufmann nicht von der im § 39 Abs. 2 HGB. vorgeschriebenen Aufstellung einer Jahresschluß-Bilanz für den 31. Dezember 1923 befreit. Vielmehr ist diese als Abschluß der bisherigen Buchführung nach den alten Grundsätzen aufzustellen. Das Neue liegt nur darin, daß zwischen der Abschluß-Bilanz per 31. Dezember 1923 und der Eröffnungs-Bilanz per 1. Januar 1924 kein buchmäßiger Zusammenhang besteht.

Läßt auch die BV. dem Kaufmann bei Aufstellung der Eröffnungs-Bilanz weitgehenden Spielraum, so kann diese Freiheit der Bewertung aus anderen Gesichtspunkten wesentlich eingeschränkt sein. Nicht unmittelbar aus steuerlichen Rücksichten. § 19 der BV. gibt in weitgehendem Maße einen Freibrief wegen der Wertverschiebungen im Vermögen, die bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum Vorschein kommen. Aber auch für die Zukunft ist die Steuerpflicht von der handelsrechtlichen Goldmarkbilanz grundsätzlich losgelöst. Für die Einkommen- und Körperschaftssteuer verpflichtet Art. 1, § 34 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 die buchführungspflichtigen Kaufleute für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 ein Inventar und eine Eröffnungs-Bilanz in Goldmark aufzustellen. Das gilt auch für den Kaufmann, der ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr hat. Er hat zum 1. Januar 1924 eine Goldmark-Eröffnungs-Bilanz für Steuerzwecke aufzustellen, dagegen erst z. B. zum 1. April 1924 die Goldmarkhandelseröffnungsbilanz. In ersterer sind natürlich willkürliche Unterbewertungen nicht zulässig. Endlich schreibt Art. 2 der 2. Steuernotverordnung für die Vermögenssteuer eine besondere Bewertung des Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1923 in Goldmark, und zwar nach ganz besonderen, vom Ueblichen stark abweichenden Wertermittelungsgrundsätzen vor. Wenn hiernach auch die handelsrechtliche Bilanz nicht unmittelbar für die Steuerfragen von Bedeutung ist, so wird natürlich doch der Kaufmann bemüht sein, Widersprüche zwischen der handelsrechtlichen und Steuerbilanz zu vermeiden. Es ist auch möglich, daß die Regierung gerade aus diesem Grunde auf die schleunige Einführung der Goldmark Wert legte, indem sie annimmt, daß die Kaufleute, besonders die mit öffentlicher Bilanzierung, sich aus Gründen ihres Kredits und Ansehens scheuen werden, ihr Vermögen in Goldmark zu niedrig anzugeben.

Weitere Beschränkungen in der Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz können sich aber aus privatrechtlichen, insbesondere handelsrechtlichen Bindungen ergeben.

Das Inventar und die Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft ist von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen (§ 40 Abs. 1 HGB.). Das ist eine Vorschrift des öffentlichen Rechts. Nach welchen Grundsätzen aber Inventar und Bilanz im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aufzustellen, insbesondere die Vermögensgegenstände zu bewerten sind, darüber entscheidet der Gesellschaftsvertrag. Soweit dieser nichts besonderes bestimmt, dürfen stille Reserven nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, einschließlich des Kommanditisten, gebildet werden (vgl. Flechtheim in Düringer-Hachenburg, Anm. 4 zu § 120, Anm. 1 zu § 167, Staub, § 120 Anm. 2). Es sind also überall die wahren Zeitwerte anzusetzen. Die hierzu erforderlichen Schätzungen des Goldmarkwertes sind von den geschäftsführenden Gesellschaftern vorzunehmen. Insofern haben sie einen gewissen Spielraum, aber bewußte Unterbewertungen stehen ihnen nicht zu. Weigert ein Gesellschafter zu Unrecht seine Mitwirkung und Anerkennung, insbesondere die Unterzeichnung der Bilanz, so kann er hierzu im Klagewege gezwungen werden (vgl. Flechtheim, § 120 Anm. 7). Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, also das Reinvermögen der Gesellschaft ist in die Kapitalkonten der Gesellschafter zu zerlegen. Hier macht sich nun die Unterbrechung des Zusammenhanges der Bilanzen störend bemerkbar. Meines Erachtens hat man folgendermaßen vorzugehen: Soweit nicht die Gesellschafter bereits vereinbart hatten, ausdrücklich oder stillschweigend, daß für die interne Gewinnabrechnung eine besondere Goldmarkbilanz maßgebend sein soll, erfolgt die Feststellung des Gewinnes und Verlustes der Offenen Handelsgesellschaft nach der zum 31. Dezember 1923 aufzustellenden Papiermarkbilanz. Der sich hiernach ergebende Gewinn oder Verlust ist nach den bisherigen

Grundsätzen unter die Gesellschafter zu verteilen und den Kapitalkonten zuzuschreiben (§ 120 HGB.). Diese Kapitalanteile bringen ziffernmäßig die wirtschaftliche Beteiligung des Gesellschafters an dem Geschäftskapital zum Ausdruck (vgl. Flechtheim, § 120 Anm. 6). Im Verhältnis der sich hiernach ergebenden Kapitalanteile ist das bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz festgestellte Gesellschaftsreinvermögen unter die Gesellschafter aufzuteilen. Das entspricht auch dem § 155 Abs. 1 HGB., wonach im Falle der Liquidation das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen ist. Diese neu gebildeten Goldmark-Kapitalanteile sind nunmehr für die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen grundsätzlich maßgebend. So z. B. für die Berechnung der Vordividende (§ 121 Abs. 1 HGB.). Von dem bei der nächsten Jahresbilanz sich ergebenden Gewinn gehört jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von 4 pCt. seines neu gebildeten Goldmark-Kapitalanteiles (§ 121 Abs. 1). Er ist ferner berechtigt, Geld bis zum Betrage von 4 pCt. seines Kapitalanteils für seine laufenden Bedürfnisse zu entnehmen. Das wird man auch schon für das Jahr 1924 zulassen müssen, obgleich § 122 von den „für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteilen" spricht. Die Gesellschaftsverträge enthalten vielfach Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanzen, insbesondere über Bewertung und Abschreibung. Sind diese Bestimmungen auch auf die Goldmarkbilanzen anwendbar? Es taucht zunächst die Frage auf, ob die hiernach im Laufe der Vertragszeit gebildeten und in der Bilanz per 31. Dezember 1923 enthaltenen stillen Reserven bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen sind. Wie bereits oben angeführt, steht es den Gesellschaftern, wenn sie einig sind, frei, in der Eröffnungsbilanz beliebig stille Reserven zu bilden. Eine andere Frage ist es aber, ob bei Meinungsverschiedenheit der Gesellschafter ein einzelner Teilhaber unter Berufung auf den Gesellschaftsvertrag verlangen kann, daß die Vermögensgegenstände nicht nach ihrem wahren Wert sondern unter diesem angesetzt werden. Die BV. steht nicht entgegen. § 3 läßt Bestimmungen der Satzung in Kraft, soweit nicht die Verordnung selbst ein anderes vorschreibt. Das ist für die OH. und KG. nicht der Fall. Das ist vielmehr eine Auslegungsfrage, die im Einzelfall nicht einfach ist. Der Hauptzweck derartiger Bestimmungen ist allerdings, im Interesse der Konsolidierung des Unternehmens die Berechnung und Verteilung zu hoher Gewinne zu verhüten. Dieses trifft nur auf die Jahresbilanz, nicht aber auf die Goldmarkeröffnungsbilanz zu, die niemals die Grundlage für die Berechnung und Verteilung von Gewinnen sein kann. Andererseits hängt aber von der Bewertung der Aktiven auch die Höhe der neu gebildeten Kapitalkonten ab. Diese hinwiederum sind die Grundlage sowohl für die Kapitaldividende (§ 121 Abs. 1) wie auch für das Entnahmerecht (§ 122 Abs. 1). Ferner finden sich in vielen Verträgen Bestimmungen, wonach für die Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben die Höhe seines Kapitalkontos schlechthin maßgebend oder sein Guthaben doch auf Grund der jeweiligen Buchwerte zu berechnen ist. In allen diesen Fällen dürfen die bisher gesammelten stillen Reserven nicht ohne weiteres aufgelöst werden. Vielmehr ist das bisherige Maß der Unterbewertung auch bei der Neufestsetzung der Goldmarkwerte zu berücksichtigen. Das ist eine schwierige, aber nicht unlösbare Aufgabe. Auch hierbei muß der Grundsatz gelten, daß die geschäftsführenden Gesellschafter die Anerkennung einer bona fide vorgenommenen Schätzung verlangen können und nur eine bewußte Abweichung von den vertraglichen Bewertungsgrundsätzen unzulässig ist. Es ist selbstverständlich, daß die in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanzen, insbesondere über die Bewertung und Abschreibung, auf die weiteren Goldmark-Jahresbilanzen anzuwenden sind. Zweifel können nur bei solchen Bestimmungen entstehen, die in der Zeit bereits vorgeschrittener Papiermarkentwertung entstanden sind und nicht so sehr die Verteilung wirklich erzielten Reingewinnes beschränken, sondern bilanzmäßige Scheingewinne verhüten wollen. Diese Bestimmungen sind schon wegen der Höhe der vorgesehenen Abschreibungen, Erneuerungsfonds usw. auf Goldmarkbilanzen nicht ohne weiteres anwendbar. Ihre sinngemäße Anpassung ist Sache individueller Auslegung. Es ist selbstverständlich, daß nicht nur die Jahresbilanzen, sondern auch alle sonstigen außergewöhnlichen Bilanzen, wie die Liquidationsbilanz, Bilanz für die Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter usw., von nun ab in Goldmark aufzustellen sind. Es entsteht die Frage, wie rückständige Geldeinlagen zu behandeln sind. Durch Einführung der Goldmarkbilanz werden Papiermarkschulden nicht ohne weiteres in Goldmarkschulden verwandelt. Es handelt sich hier nicht um eine Frage der Goldmarkbilanz, sondern um eine Frage der Aufwertung. Diese Frage ist nur individuell nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu entscheiden. Hierbei ist insbesondere auch auf die bisherige Handhabung Rücksicht zu nehmen, z. B. darauf, ob die im Jahre 1923 gemachten Einzahlungen und Entnahmen valorisiert worden sind. Aehnliche Fragen tauchen überall da auf, wo der Gesellschaftsvertrag feste Verpflichtungen in Reichswährung enthält, so z. B., wenn der Vertrag den geschäftsführenden Gesellschaftern ein bestimmtes Gehalt aussetzt, einzelnen Gesellschaftern einen bestimmten Gewinn garantiert, Entnahmen in bestimmter Höhe gestattet usw.

Für die Kommanditgesellschaft gelten allgemein die gleichen Grundsätze wie für die offene Handelsgesellschaft. Nachdem vom 1. Januar 1924 die Bilanzen auf Goldmark lauten, erscheint es auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift zulässig, die Kommandit-Einlage in Goldmark zu bestimmen, und zwar nicht nur für das interne Verhältnis der Gesellschafter, sondern auch für ihre Funktion als Haftsumme. Insbesondere kann also auch die Anmeldung und Eintragung der Einlage in Goldmark erfolgen (§ 162). Es wäre zweckmäßig, wenn die Durchführungsbestimmungen weiter gingen und die Eintragung von Papiermarkeinlagen ebenso ausschlössen, wie es die Verordnung bereits für die Aktiengesellschaften vorsieht. Schwierigkeiten entstehen bei der Kommanditgesellschaft wegen der Behandlung rückständiger Papiermarkeinlagen. Aber auch dies sind weniger Fragen der Goldmarkbilanzen als der Aufwertung, und hierbei wird wiederum das interne Verhältnis wohl zu unterscheiden sein von der Frage der Haftung gegenüber Dritten.

Wesentlich verschieden von der Stellung des Kommanditisten ist gerade bei den hier zur Erörterung stehenden Fragen die des stillen Gesellschafters. Er ist nicht Mitinhaber der Firma, nicht Miteigentümer des Gesellschaftsvermögens. Seine Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über. Er ist auf obligatorische Ansprüche beschränkt. Sein Einlagekonto drückt nicht einen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen aus, sondern ist ein gewöhnliches Passivum. In diesem Sinne hat er Anteil am Gewinn und Verlust des Unternehmens. Die jährliche Abrechnung mit ihm erfolgt auf Grund der Handelsbücher und der Bilanz. Der Kaufmann, der einen stillen Gesellschafter hat, ist demnach in der Aufstellung seiner Bilanz, vor allem also bei der Bewertung seiner Vermögensgegenstände insofern nicht frei. Insbesondere dürfen die zur Veräußerung bestimmten Gegenstände nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag es zuläßt, oder der stille Gesellschafter einverstanden ist, unterbewertet werden. An der Bewertung des Anlagevermögens ist der stille Gesellschafter im allgemeinen nicht interessiert, da er an Wertsteigerungen dieses Vermögens und Veräußerungsgewinnen dieser Art nicht beteiligt ist. In diesem Bereiche ist daher auch der Geschäftsinhaber bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz frei. Schwierigkeiten entstehen auch hier bei Neufeststellung des Einlagekontos des stillen Gesellschafters. Es ist, wie alle Verbindlichkeiten, in Goldmark umzurechnen, und zwar nach dem Dollarkurs vom 1. Januar 1924. Der Umrechnung liegt das Guthaben des stillen Gesellschafters per 31. Dezember 1923 zugrunde. Dieses ist festzustellen auf Grund der

Papiermarkbilanz von diesem Tage. In den der Gewinnabrechnung mit dem stillen Gesellschafter zugrunde zu legenden Jahresbilanzen werden die Veräußerungsgegenstände nicht zu ihrem vollen Zeitwert angesetzt. Vor allem enthält der Gesellschaftsvertrag häufig Bestimmungen über die Bewertung der Warenvorräte und über Abschreibungen, die praktisch auf die Bildung stiller Reserven hinauslaufen. An diesen, während der Vertragszeit gebildeten stillen Reserven ist der stille Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, beteiligt. Infolgedessen müssen diese Gegenstände auch in der Goldmarkeröffnungsbilanz so bewertet werden, daß die stillen Reserven, in Gold umgerechnet, erhalten bleiben oder aber es müßte das Einlageguthaben des stillen Gesellschafters um seinen Anteil an den stillen Reserven erhöht werden.

Erheblich größere Zweifel entstehen in der Anwendung der BV. auf die Kapitalgesellschaften, also die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die G. m. b. H. Diese haben kein schwankendes Kapital, sondern ein von dem wirklichen Vermögensstande unabhängiges, feststehendes und durch Eintragung in das Handelsregister kundbar getanes Nennkapital. Alle Aenderungen dieses Nennkapitals sind im Interesse der Verkehrssicherheit durch gesetzliche Vorschriften zwingenden Charakters geregelt. Die Verordnung mußte infolgedessen hier viel tiefer in die Verfassung der Gesellschaften eindringen. Aber auch hier beschränkt sich die Verordnung im großen und ganzen auf Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur.

Die allgemeinen Bestimmungen der BV. gelten auch für die Kapitalgesellschaften, insbesondere auch die Bestimmungen über die Aufstellung eines Goldmark-Eröffnungsinventars und einer -Eröffnungsbilanz. Sehr wichtig ist die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der VB., wonach auf die Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaften die Spezialbewertungsvorschriften des § 261 Nr. 1—3 HGB. und des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. keine Anwendung finden. Die Tragweite dieser, übrigens der Saar-Verordnung entnommenen, Bestimmung ist sehr groß. Dennoch herrscht hierüber vielfach anscheinend keine klare Vorstellung. Nach § 261 Nr. 1 dürfen Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Bilanzstichtages, sofern dieser Preis aber den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden. Es ist also immer der niedrigere der beiden Preise (Marktpreis — Anschaffungspreis) zulässig. Hierdurch soll bekanntlich die Verteilung eines noch nicht realisierten Gewinnes verhindert werden. Diese Bestimmung wird nun durch die BV. insoweit außer Kraft gesetzt, als sie die Bewertung mit einem höheren Wert als den Anschaffungs- oder Herstellungspreis untersagt. Diese Gegenstände dürfen also in der Eröffnungsbilanz, auch wenn sie billiger erworben worden sind, zum Markt- oder Börsenpreis des Bilanzstichtages angesetzt werden. Nach § 261 Ziffer 2 sind andere Vermögensgegenstände höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen. Diese Bestimmung soll auf die Eröffnungsbilanz nicht Awendung finden. Es ist also zulässig, solche Vermögensgegenstände, also z. B. Waren ohne Markt- und Börsenpreis, Halbfabrikate, G. m. b. H.-Anteile, aber auch Anlagewerte über den Anschaffungspreis anzusetzen. Für sie gilt vielmehr der § 40 HGB., wonach diese Vermögensgegenstände nach ihrem wahren Wert am Bilanzstichtag anzusetzen sind. Nach Ziffer 3 des § 261 und der ihm nachgebildeten Bestimmung des § 42 Nr. 1 G. m. b. H. dürfen Anlagen und sonstige, nicht zur Veräußerung bestimmte Gegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, jedoch nur unter Vornahme angemessener Abschreibungen. Diese Bestimmung gestattet also unter gewissen Beschränkungen einen Bilanzansatz über den wirklichen Wert, eine nicht unbedenkliche Freiheit, von der in der Praxis nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht wird. Daß die BV. diese Bestimmung für die Goldmarkeröffnungsbilanz für unanwendbar erklärt, bedeutet also zwar keine Erleichterung für die Gesellschaft, erscheint aber aus Gründen der Solidität wohl berechtigt. Die Vorschriften des § 261 Nr. 1 und 2 gelten nicht für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, doch bestimmt die Verordnung ausdrücklich, daß alle diese Sondervorschriften über die Bewertung auch dann für die Eröffnungsbilanz außer Kraft gesetzt sind, wenn etwa die Satzung der Gesellschaft sie vorschreibt. Durch die Beseitigung aller dieser gesetzlichen oder statutarischen Sonderbestimmungen sind die Kapitalgesellschaften in der Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz den übrigen Kaufleuten gleichgestellt. Es gelten für sie also auch alle oben gemachten allgemeinen Ausführungen. Vor allem, daß die grundlegende Vorschrift des § 40, wonach die Vermögensgegenstände nach ihrem wahren Werte am Bilanzstichtag anzusetzen sind, vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus nur die Höchstgrenze festsetzt, Minderbewertungen aber unbeschränkt gestattet. Es ist also auch der Kapitalgesellschaft erlaubt, in ihrer Goldmarkeröffnungsbilanz die einzelnen Gegenstände nach Belieben festzusetzen von der untersten Grenze von 1 Goldpfennig aufwärts bis zum vollen Tageswert. Sie kann auch innerhalb ihrer Bilanz die einzelnen Vermögensgegenstände mit verschiedenen Maßen messen, also z. B. die Anlagewerte sehr niedrig angeben, dagegen Effekten zum vollen Börsenkurs. Durch eine zu niedrige Bewertung des Aktivvermögens wird das öffentliche Interesse in keiner Weise verletzt. Steuerliche Gesichtspunkte können hierbei nicht mitsprechen, denn für die Steuerveranlagung ist die Goldmarkeröffnungsbilanz nicht ohne weiteres maßgebend. Vielmehr sind, wie bereits ausgeführt, hierfür die besonderen Goldmarksteuerbilanzen nach der 2. Notverordnung vom 19. Dezember 1923 vorgeschrieben. Diese können, aber sie brauchen nicht, mit der Handelsbilanz übereinzustimmen. Uebrigens wird gerade bei den Gesellschaften mit öffentlicher Bilanzpflicht schon deren eigenes Interesse sie von einer zu weitgehenden Unterbewertung ihres Vermögens in der Goldmarkeröffnungsbilanz abhalten. Es bleibt also auch für die Kapitalgesellschaften dabei, daß die durch § 40 HGB. vorgeschriebene Bewertung nach dem Tageswert nur die Höchstgrenze darstellt, wie dies in der bereits zitierten Begründung ja auch ausdrücklich anerkannt wird. Es ist von der größten Bedeutung, daß diese handelsrechtlich gewährte Freiheit in der Bewertung nicht durch die Hineintragung anderer Gesichtspunkte beeinträchtigt wird. Gerade bei der außerordentlichen Schwierigkeit, auch nur einigermaßen zutreffende Schätzungen in Goldmark vorzunehmen, die sich in vielen Fällen praktisch zur Unmöglichkeit steigert, ist eine möglichst weitgehende Bewegungsfreiheit unabweisbare Forderung. Nur so auch ist es den verantwortlichen Leitern der Gesellschaft möglich, bei Aufstellung von Bilanzen Rücksicht zu nehmen auf die von ihnen vorausgesehene zukünftige Entwickelung der Gesellschaft. Solche rein im Gefühlsmäßigen liegende Prognose ist keine Grundlage für eine Schätzung des wahren Wertes. Aber sie ist außerordentlich wichtig für die Gesellschaft zur Verhütung böser Enttäuschungen. Es bleibt ohnehin für die mit der Aufstellung der Bilanz betrauten Organe noch genug an Schwierigkeiten übrig. Neben allen anderen werden auch hier die noch ungelösten Fragen der Aufwertung insbesondere von Hypotheken und Anleiheschulden eine beträchtliche Rolle spielen. Wertbeständige Schulden sind nach ihrem Tagesgoldwert aufzunehmen. Sie dürfen nicht etwa zu ihrem niedrigeren Buchwert angesetzt werden. Das Gesetz vom 17. Dezember 1923 hat für eine Goldmarkbilanz, zumal nach Beseitigung der in § 261 Nr. 1—3 liegenden Beschränkungen keinen Sinn. (Anderer Meinung Herzfeld in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 4. Januar 1924, Nr. 4). Nicht aufzuwertende Papiermarkforderungen und Papiermarkschulden — erstere natürlich unter Berücksichtigung ihrer Bonität — sind nach dem Dollarkurs vom 1. Januar 1924 in Goldmark umzurechnen. Auch hierbei steht den Gesellschaften vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus die Freiheit einer Unterbewertung zu; das gleiche gilt für Effekten und

sonstige auf Papiermark lautende Vermögenswerte. Die Gesellschaft, die ihre sämtlichen Vermögensgegenstände nach dem wirklichen Tageswert ansetzen wollte, würde sich allerdings im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften halten, aber eine außerordentlich gefährliche Wirtschaftspolitik treiben. Die stillen Reserven, die trotz ihrer vielfachen Anfeindungen sich für eine gesunde Bilanzpolitik als unentbehrlich erwiesen haben, werden danach auch bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz eine große Rolle spielen. Das gleiche gilt auch für die offenen Reserven. Die vorstehend vertretene Auffassung wird übrigens bestätigt durch die praktischen Erfahrungen, die man im Saargebiet mit der dortigen Verordnung gemacht hat. Auch dort ist es den Gesellschaften nicht im entferntesten eingefallen, die Bewertung nach dem Tageswert vorzunehmen. Die veröffentlichten Bilanzen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Bewertungen auch in der Eröffnungsbilanz vorsichtig und unter Bildung stiller Reserven erfolgt sind. Widerspruch gegen diese Praxis ist m. W. nicht eingelegt worden. So liegt mir die veröffentlichte Bilanz der Pfälzischen Pulverfabriken A. G. St. Ingbert vor. Der Geschäftsbericht sagt über die Frankeneröffnungsbilanz: „Die Bewertung der einzelnen Vermögensteile erfolgte mit aller Vorsicht, die durch die unsichere Wirtschaftslage bedingt ist." In der Eröffnungsbilanz sind u. a. die Posten „Wege und Geleise" mit 2 Franks, „Magazine" und „Mobilien" mit je 1 Frank eingesetzt. Nach dem Geschäftsbericht ist diese Eröffnungsbilanz durch die Revisoren der Handelskammer Saarbrücken vorläufig gutgeheißen worden. Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist nach dem Gesetz eine Gegenüberstellung der Vermögenswerte und Schulden. Der Ueberschuß der ersteren über die letzteren stellt das Reinvermögen der Gesellschaft dar. Daraus ergibt sich, daß bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz die alten echten Reservefonds, die ja einen Teil des Reinvermögens darstellen, zunächst in Fortfall kommen. Es ist aber den Gesellschaften unbenommen, sie wiederherzustellen. Die Bildung offener Reserven drückt ebenso wie die von stillen Reserven natürlich den bilanzmäßigen Ueberschuß der Aktiven über die Passiven herab und beeinflußt so die Neufestsetzung des Aktienkapitals. Aber auch das ist wiederum eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, bei deren Entscheidung die Gesellschaft durch rechtliche Vorschriften nicht beengt ist. Auf die Frage, wie weit dies intern zulässig ist, und ob Aktionäre der Bildung solcher Reserven widersprechen können, wird unten noch zurückzukommen sein. Hier steht nur die Zulässigkeit vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes zur Erörterung. Unechte Reservefonds, die wie der Erneuerungsfonds und der Delkrederefonds in Wirklichkeit nur Berichtigungsposten zu hoch angesetzter Vermögensgegenstände darstellen, werden durch die Neubewertung dieser Aktivposten gegenstandslos.

Die Verordnung, die die Vorschriften des § 261 Nr. 1 bis 3 für die Eröffnungsbilanz ausschaltet, hat sich doch nicht ganz von der Tendenz dieser Bestimmungen freimachen können. Wenn hiernach der Gesellschaft auch gestattet ist, die Vermögensgegenstände über den Anschaffungswert hinaus bis zur Grenze des vollen Tageswertes anzusetzen, so hat die Gesellschaft doch nach § 4 Abs. 3 der BV. „diesen Unterschied in der Bilanz gesondert auszuweisen". Ich halte diese Bestimmung, die übrigens auch der Saar-Verordnung nicht bekannt ist, nicht für glücklich. Es wäre jedenfalls richtiger gewesen, die Organe zu verpflichten, in dem erläuternden Bericht die Höherbewertung von Vermögensgegenständen gegenüber dem Anschaffungswert mitzuteilen. In die Bilanz gehört ein solcher Hinweis nicht. Die Bestimmung ist überdies unklar und hat bereits große Meinungsverschiedenheiten in der Praxis hervorgerufen. Es fragt sich zunächst, ob unter dem Anschaffungspreis der Nominal-Papiermarkanschaffungspreis oder der umgerechnete Goldmarkanschaffungspreis zu verstehen ist. Der erstere hätte schon deshalb keinen rechten Sinn, weil dieser in der Regel nicht niedriger, sondern wesentlich höher gewesen ist als der heutige Goldmarkwert. Innerhalb einer Goldmarkbilanz lassen sich auch nur Goldmarkwerte vergleichen. Die Bestimmung hat auch bei dieser Auffassung ihren Sinn. Die Goldmarkpreise vom 1. Januar 1924 liegen infolge der Entwickelung der letzten Monate durchweg nicht unwesentlich über dem Friedens- und sogar auch über dem heutigen Weltmarktpreise. Vor allem hat man aber in der Zeit der Geldentwertung in größtem Umfange außerordentlich billig gekauft und gebaut. Hier wird häufig zwischen dem Goldanschaffungspreis und dem Wert vom 1. Januar 1924 ein sehr beträchtlicher Unterschied liegen. Gerade deshalb braucht aber auch eine Ueberschreitung des Anschaffungspreises keine unsolide Bewertung zu sein, und es ist wirtschaftlich nicht begründet, diese Heraufsetzung gewissermaßen als einen Schönheitsfehler anzuprangern. Zweifel sind entstanden, nach welchem Maßstabe die Anschaffungspreise in Goldmark umzurechnen sind. Meines Erachtens nach dem Sinn der Verordnung über den Dollarkurs. — Von größter praktischer Bedeutung ist ferner die Frage, ob die Umrechnung zu erfolgen hat nach dem Tage der Anschaffung, der Rechnungserteilung oder der Zahlung. Ich halte den letzteren Tag für maßgebend. Nach alledem bedeutet es keine geringen Anforderungen an die Gesellschaften, wenn sie genötigt sein sollen, bei jedem Vermögensgegenstand festzustellen, ob auch nicht der Wertansatz über dem früheren Goldanschaffungspreise liegt. Ich halte aber eine Auslegung der BV., die zu einer solchen Spezialprüfung zwingen würde, nicht für unbedingt geboten. Die Bestimmung des § 4 Ziffer 3 bezieht sich nur auf die Eröffnungsbilanz und nicht auch auf das Eröffnungsinventar. Während das Inventar die einzelnen Vermögensgegenstände aufführt, enthält die Bilanz lediglich eine summarische Zusammenstellung unter Zusammenfassung der einzelnen Vermögensgegenstände in Sammelposten. Es ist nicht recht zu verstehen, wie in der Bilanz ein Hinweis darauf, daß einzelne in den Posten einbegriffene Gegenstände im Inventar über ihren Anschaffungspreis angesetzt sind, überhaupt in verständiger Weise vorgenommen werden könnte. Jedenfalls würde bei einer großen Zahl solcher in ihrem Ansatz erhöhten Gegenstände die Bilanz absolut unübersichtlich werden und damit ihren Charakter verlieren und ihren Zweck verfehlen. Anders wenn der von der Verordnung verlangte Hinweis sich nicht auf die einzelnen Gegenstände, sondern nur auf die in der Bilanz enthaltenen Posten als Gesamtheit bezieht. Der Hinweis würde also hiernach auch nur dann geboten sein, wenn der Gesamtwertansatz der Posten höher ist, als der Gesamtanschaffungspreis der unter diesen Posten zusammengefaßten einzelnen Gegenstände. Bei dieser Auslegung verliert die vielbesprochene Bestimmung der BV. wesentlich an Bedeutung, aber auch an Gefahr und Belästigung. Ueber die Form des Ausweises der Differenz zwischen Anschaffungswert und Bilanzwert sagt die BV. nichts. Der Hinweis wird zweckmäßig in einer Fußnote zur Bilanz angebracht oder auch im Text vor dem Strich.

Das sich aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte und der Schulden bilanzmäßig ergebende Reinvermögen ist nunmehr zu vergleichen mit dem „Eigenkapital" der Gesellschaft. Dieses ist das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Aktiengesellschaft oder Stammkapital der G. m. b. H. In diesem Punkt unterscheidet sich die Verordnung wesentlich von der Saar-Verordnung. Nach dieser ist das Grundkapital zunächst durch Umrechnung aller auf dieses gemachten Einzahlungen zum durchschnittlichen Monatskurs in Franken umzurechnen. Ursprünglich war auch für die deutsche Verordnung etwas Aehnliches vorgesehen, und zwar sollten alle Einzahlungen bis zum 1. Januar 1919 zur Friedensparität, spätere Einzahlungen zum durchschnittlichen Dollarkurs im Monat der jeweiligen Zahlung angesetzt werden (vgl. DAZ. vom 28. Dezember 1923, Nr. 601). Hiervon ist die endgültige Verordnung abgegangen, und zwar mit vollem Recht. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft deckt sich nicht mit der Höhe der darauf geleisteten Einzahlungen. Das Agio kommt im Grundkapital nicht zum Ausdruck. Noch viel weniger gibt der Betrag, den das Grundkapital ausdrückt, die Höhe des derzeitigen Gesellschaftsvermögens an. Das Grundkapital ist, vermöge seiner Eintragung in das Handelsregister, eine starre, nur

unter Aenderung des Gesellschaftsvertrages veränderliche Ziffer. Die Feststellung, was die Aktionäre in Goldwert im Laufe des Bestehens der Gesellschaft eingezahlt haben, hat lediglich historisches Interesse. Ob dieses eingezahlte Goldkapital sich vermehrt oder vermindert hat, hängt lediglich von der geschäftlichen Entwickelung des Unternehmens ab. Ein Vergleich des heute vorhandenen, durch die Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Goldmarkreinvermögens mit dem Goldwerte der Einlagen gehört in den erläuternden Bericht, nicht aber in die Bilanz. Die BV. verlangt daher mit gutem Grund, was auch die Begründung bestätigt, nur eine Feststellung des „Unterschieds zwischen Reinvermögen und dem Nennbetrag des Eigenkapitals". Dieser Unterschied muß bilanzmäßig beseitigt werden. Die Verordnung nennt die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen „Umstellung der Gesellschaft" (§ 7 BV.).

Die Vergleichung zwischen dem bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögen einerseits und dem Eigenkapital der Gesellschaft andererseits kann nun folgende Ergebnisse haben:

1. Das bilanzmäßige Reinvermögen ist größer als das Eigenkapital.

Dieser Fall wird im allgemeinen wohl nur bei solchen Gesellschaften vorkommen, die entweder ihr Kapital während der Inflationszeit überhaupt nicht erhöht haben oder nur gegen Hereinnahme entsprechender Sachwerte. Und das auch nur unter der weiteren Voraussetzung sehr geschickter und glücklicher Geschäftsführung. Die Vorschrift bestimmt für diesen Fall, daß der Ueberschuß in der Bilanz entweder *als Reserve einzustellen* oder der *Betrag des Eigenkapitals entsprechend heraufzusetzen ist*. Sie läßt auch die Verbindung beider Maßnahmen zu. Statt einer offenen Reserve kann die Gesellschaft natürlich auch entsprechend stille Reserven bilden. Hierdurch wird der durch die Bilanz ausgewiesene Ueberschuß um diesen Betrag gedrückt. Wählt die Gesellschaft die Heraufsetzung des Eigenkapitals, so kann diese wiederum entweder in der Form stattfinden, daß der Nennbetrag der einzelnen Aktien entsprechend erhöht wird oder daß eine entsprechende Zahl neuer Aktien ausgegeben wird. Für den letzteren Fall ist vorgeschrieben (§ 9 BV.), daß diese den Gesellschaftern auf ihr Verlangen, entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapital zuzuteilen sind, es sei denn, daß ein Dritter die Aktien übernommen und sich dabei verpflichtet hat, diese den Aktionären zum Bezuge anzubieten. Es ist also den Gesellschaftern ein direktes oder indirektes Bezugsrecht auf die neuen Aktien eingeräumt. Dieses kann abweichend vom § 282 Abs. 1 HGB. nicht durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung aufgehoben werden. Man will vermeiden, daß die Umstellung zum Nachteil der Kleinaktionäre mißbraucht wird. Die Kapitalserhöhung erfolgt, ohne daß neue Einlagen gemacht werden. Es soll ja eben gerade durch Erhöhung der Passivseite der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital beseitigt werden. Sachlich liegt keine eigentliche Kapitalerhöhung, sondern nur eine Umbenennung vor. Es wird ja nicht nur die Ziffer, sondern vor allem auch die Rechnungseinheit geändert. Man erkennt dies noch deutlicher bei der Umstellung von Markkapital in die Papierfrankwährung.

2. Das bilanzmäßige Reinvermögen ist kleiner als das Eigenkapital.

Für diesen Fall stellt die BV. einzeln oder verbunden folgende Maßnahmen zur Wahl:

a) Das Vermögen wird durch *neue Einlagen* bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals vermehrt. Diese neuen Einlagen können in verschiedener Form erfolgen. Die Gesellschaft kann ihr Kapital mit einem Goldmarkagio erhöhen. Dieses Agio dient dann zum Ausgleich des fehlenden Eigenkapitals. Es können aber auch neue Einlagen ohne gleichzeitige Erhöhung des Eigenkapitals erfolgen. Diese „Zuzahlungen" haben einen ähnlichen Charakter wie diejenigen, die zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes erfolgen (vgl. § 262 Ziffer 3). Sie vermehren die Aktiven ohne einen entsprechenden Gegenposten unter den Passiven und gleichen dadurch den Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital bilanzmäßig aus. Im allgemeinen werden solche Einzahlungen nur durch Gewährung besonderer Vorzugsrechte an die zuzahlenden Aktionäre erreicht werden können. Es kann aber auch vorkommen, daß sich alle Aktionäre zu solchen Zuzahlungen bereit finden. So vor allem in dem Fall, wo alle Aktien oder Anteile sich in einer Hand befinden. Dann hat natürlich die Gewährung von Vorrechten keinen Sinn.

b) Der Betrag des Eigenkapitals wird *entsprechend ermäßigt*. Hierbei muß jedoch das Kapital der Aktiengesellschaft mindestens 5000 Goldmark, das der G. m. b. H. mindestens 500 Goldmark betragen. Die Aktien dürfen auf nicht weniger als 100 Goldmark und in den besonderen Fällen des § 180 Abs. 2 und 3 nicht unter 20 Goldmark, die Anteile einer G. m. b. H. müssen auf mindestens 50 Goldmark lauten. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt grundsätzlich durch eine entsprechende Herabsetzung des Nennwertes der Aktien und Anteile. Nur wenn hierbei die Mindestgrenze nicht eingehalten werden kann, läßt die Verordnung (§ 11) eine Verminderung der Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile, also eine Zusammenlegung, zu. Hierbei ist § 290 HGB. anzuwenden (ebenso die Saar-Verordnung, zweifelnd *Sintenis*, Bank-Archiv, Band 23 Seite 66). Um zu verhindern, daß diese Maßnahme getroffen wird, um Kleinaktionäre zu dem heutigen, nicht günstigen Zeitpunkt aus ihrem Besitz zu verdrängen, bestimmt § 12 der BV., daß die Gesellschafter aus Anlaß der Umstellung Geldzahlungen nicht anzunehmen brauchen. Sie können vielmehr stattdessen auf den Inhaber lautende Genußscheine in Höhe ihres Zahlungsanspruches verlangen. Diese Genußscheine gewähren zwar kein Stimmrecht, jedoch einen Anspruch auf entsprechende Beteiligung am Reingewinn und Liquidationserlös. Auch die Herabsetzung des Eigenkapitals zwecks Ausgleichung hat nicht den Charakter einer gewöhnlichen Kapitalherabsetzung.

c) Der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital kann endlich dadurch beseitigt werden, daß die Gesellschaft den Betrag als *Kapitalentwertungskonto* unter die Aktiven einstellt. Das ist natürlich überhaupt keine sachliche Beseitigung des Unterschiedes, sondern lediglich seine bilanzmäßige Konstatierung. Das Kapitalentwertungskonto ist kein echtes Aktivum, sondern lediglich ein bilanzmäßiger Ausgleichsposten für das zu hohe Aktienkapital. Im Gegensatz zu den unter a) und b) erörterten Ausgleichsmethoden handelt es sich hier nur um eine Uebergangsmaßnahme. Sie soll den Gesellschaften Zeit lassen, den für sie zweckmäßigsten Weg der Beseitigung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital zu wählen, vorzubereiten und durchzuführen. Der Ausgleich des Kapitalentwertungskontos hat innerhalb von 3 Geschäftsjahren zu erfolgen (§ 6 der BV.). Da die entsprechenden Maßnahmen in der Regel nur auf Grund der Jahresbilanz beurteilt und vorgenommen werden können, wird man diese Bestimmung wohl dahin auszulegen haben, daß die Umstellungsfrist bis zur Genehmigung der Jahresbilanz für das 3. Geschäftsjahr läuft. Immerhin wäre es wünschenswert, wenn die Durchführungsbestimmungen hierüber Klarheit schüfen. Die Verordnung (§ 6) bestimmt über die Ausgleichung des Entwertungskontos: „Zur Tilgung sind die vorhandenen Reservefonds sowie die Beträge zu verwenden, die gemäß § 262 HGB. in den Reservefonds einzustellen wären; eine Verteilung von Gewinnen ist unzulässig, solange ein Kapitalentwertungskonto besteht." Diese Bestimmung darf

nicht so verstanden werden, als ob das einmal gebildete Kapitalentwertungskonto nur durch Heranziehung des Reservefonds und der Gewinne getilgt werden könnte. Vielmehr bleibt unbenommen, während der dreijährigen Frist auch die unter a) und b) beschriebenen Maßnahmen vorzunehmen. Das wird auch in der Begründung als Hauptgrund für die Zulassung des Kapitalentwertungskontos angeführt. Demgemäß kann das Kapitalentwertungskonto während der Umstellungszeit mit einem Mal oder allmählich ausgeglichen werden, und zwar:

aa) durch neue Einzahlungen;

bb) durch Herabsetzung des Eigenkapitals;

cc) aus dem vorhandenen Reservefonds. Dieser konnte schon vorweg zur Verminderung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital benutzt werden. Die Gesellschaft kann ihn aber auch zunächst bestehen lassen und während der Umstellungszeit ganz oder teilweise zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos benutzen;

dd) die Beträge, die während der Umstellungszeit in den gesetzlichen Reservefonds gehören. Diese sind während der Umstellungszeit nicht in die Reserven einzustellen, sondern zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos zu benutzen. Dazu gehört insbesondere auch ein Emissionsagio. Die BV. sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß auch während des Bestehens des Kapitalentwertungskontos eine Kapitalserhöhung vorgenommen wird. Uebrigens ist auch für diesen Fall das Bezugsrecht des Einzelaktionärs gewährleistet;

ee) der in der Umstellungszeit erzielte Geschäftsgewinn. Das Verbot jeder Gewinnverteilung während der Umstellungszeit wird von selbst die Gesellschaften zu möglichst schneller Durchführung der endgültigen Umstellung veranlassen. Immerhin ist der Gedanke, den Gesellschaften durch Einrichtung des Kapitalentwertungskontos eine Schonfrist zu gewähren, als glücklich zu bezeichnen. Die Saar-Verordnung kennt diesen Weg nicht. Uebrigens schränkt die BV. diese Freiheit insofern ein, als das Kapitalentwertungskonto nicht höher sein darf als 90 pCt. des Eigenkapitals. Sie will hierdurch diejenigen Gesellschaften, bei denen der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital unverhältnismäßig groß und ein Ausgleich auf normalem Wege infolgedessen wenig wahrscheinlich ist, zwingen, diesen Ausgleich wenigstens zum Teil möglichst durch Heranziehung neuen Kapitals oder Herabsetzung des Eigenkapitals zu bewerkstelligen. Sobald das Kapitalentwertungskonto ausgeglichen ist, ist dies dem Gericht anzuzeigen (§ 6). Wenn diese Anzeige unterbleibt, so hat das Gericht der Gesellschaft eine angemessene Frist unter Androhung der Nichtigkeit der Gesellschaft zu stellen (§ 16). Wird die Anzeige innerhalb der Frist nicht erstattet, so ist die Nichtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen. Das bedeutet nach § 311 HGB., daß die Gesellschaft behandelt wird wie eine aufgelöste Gesellschaft. Es findet die Liquidation statt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese, der Saar-Verordnung entnommene Drohung notwendig und die juristische Konstruktion (wonach eine von Haus aus gültige Gesellschaft nachträglich für nichtig erklärt wird) glücklich ist. Die BV. gibt jedenfalls den beteiligten Behörden genügend Spielraum, um zu verhüten, daß diese Bestimmung mißbraucht wird (vgl. §§ 15, 20 BV.).

Welche von den zahlreichen in der Verordnung zugelassenen Umstellungsmethoden ist nun am meisten zu empfehlen? Meines Erachtens kann man weder für die Bewertung noch für die Umstellung allgemeine Richtlinien oder Ratschläge geben. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Einzelfalles nach reinen Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkten zu treffen.

3. Es kann sich ergeben, daß in Goldmark die Schulden die vorhandenen Aktiven übersteigen. Es ist kein Reinvermögen vorhanden, die Gesellschaft ist überschuldet. Nach § 240 Abs. 2 hätte der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. § 14 der BV. setzt diese Verpflichtung während des Laufes der dreijährigen Umstellungsfrist aus. Die BV. geht davon aus, daß eine solche bei Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz sich ergebende Ueberschuldung häufig nur die Folge unrichtiger Bewertung sein wird. Eine Umstellung auf Goldmark kann natürlich erst stattfinden, wenn die Ueberschuldung beseitigt und mindestens ein Reinvermögen von 5000 Goldmark nachgewiesen ist. Uebrigens wird für die Dauer der Umstellungsfrist der Vorstand auch von der Verpflichtung des § 240 Abs. 1 HGB. befreit, wonach er eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, wenn sich bei Aufstellung einer Zwischenbilanz der Verlust des halben Grundkapitals ergibt.

Während die gewöhnliche Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, sondern vom Vorstand auf eigene Verantwortung aufgestellt wird (RG. in Stratsachen 23, 329, Staub-Pinner, § 239 Anm. 7), stellt die BV. (§ 2 Abs. 2) sie in dieser Hinsicht den Jahresbilanzen gleich. Es bedarf also eines Beschlusses der Generalversammlung. Die Goldmarkeröffnungsbilanz bildet eben die Grundlage der zu beschließenden Umstellungsmaßnahmen und ist von diesen nicht zu trennen. Uebrigens wird auch für die Kapitalgesellschaften durch die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz die Verpflichtung zur Aufstellung der Jahresbilanz für das letztverflossene Geschäftsjahr nicht beseitigt. Die Saar-Verordnung stellt dies ausdrücklich fest. Zur Ausräumung bereits entstandener Zweifel (z. B. Herzfeld in der Bergwerkszeitung vom 4. Januar 1924) werden auch die Durchführungsbestimmungen zur BV. hierzu Stellung nehmen müssen.

Die Genehmigung der Goldmarkeröffnungsbilanz und der die Umstellung bewirkenden oder vorbereitenden Maßnahmen hat in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Auf die Einberufung der Generalversammlung finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Nach § 13 der BV. haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Eröffnungsbilanz und den Hergang der Umstellung zu prüfen. Ueber die Prüfung ist der Generalversammlung von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Hierbei sind auch die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung der in § 261 Abs. 1—3 bezeichneten Gegenstände maßgebend gewesen sind. Doch genügt meines Erachtens die Mitteilung der bei ihrer Bewertung leitend gewesenen Grundsätze und Gesichtspunkte. Es bedarf aber nicht der Aufführung der einzelnen unterbewerteten Gegenstände, also der einzelnen stillen Reserven. Der Vorstand kann abwarten, ob die Generalversammlung eine mündliche Ergänzung des Berichtes in einzelnen Punkten oder sonstige Aufklärungen verlangt. Im Bericht wird der Vorstand sich weiter auch über die wirtschaftspolitischen Gründe äußern, die ihn veranlassen, die eine oder die andere Art der Umstellung, die Höhe des neuen Eigenkapitals usw. zu bestimmen. Eine obligatorische Prüfung des Herganges der Umstellung nach Art der Prüfung des Gründungsherganges ist abweichend von der Saar-Verordnung nicht vorgesehen, wohl aber kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Umstellungsherganges beschließen (§ 13 Abs. 2 BV.). Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so kann eine Aktionär-Minderheit von 1/10 des Aktienkapitals die Ernennung von

Revisoren durch das Gericht beantragen. Diese Bestimmung ist vielfach als besondere Erschwerung empfunden worden (vgl. z. B. Sintenis S. 66). Meines Erachtens zu Unrecht. Sie entspricht dem § 266 HGB. Man muß sich nur darüber klar sein, daß der Bericht der Revisoren für die Generalversammlung in keiner Weise bindend ist. Die Generalversammlung kann also auch eine Eröffnungsbilanz genehmigen, obgleich die Revisoren starke Unterbewertungen der Vermögensgegenstände feststellen, und sie kann ebenso eine Kapitalherabsetzung beschließen, obgleich die Revisoren es für möglich halten, daß die Gesellschaft aus eigenen Gewinnen im Laufe der nächsten drei Jahre den Unterschied werde ausgleichen können. Die Bestimmungen des § 13 über die Erstattung eines Prüfungsberichtes und die Bestellung von Revisoren gelten übrigens nicht auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Weiterhin gilt auch der § 264, wonach die Versammlung über die Bilanzgenehmigung zu vertagen ist, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird oder bei Bemängelung bestimmter Bilanzansätze von einer Minderheit von $^1/_{10}$ des Aktienkapitals verlangt wird. Man vermißt in der BV. Bestimmungen über die für die Abstimmung notwendige Stimmenmehrheit. Für die Genehmigung der Eröffnungsbilanz an sich würde die einfache Stimmenmehrheit genügen, ebenso für den Beschluß, den Unterschied als Kapitalentwertungskonto einzustellen. Zur Kapitalserhöhung bedarf es der ¾ Mehrheit. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmen. Die Kapitalherabsetzung endlich kann gleichfalls nur mit ¾ Mehrheit beschlossen werden. Der Gesellschaftsvertrag kann hier dieses Erfordernis wohl erschweren, aber nicht erleichtern. Die Kapitalherabsetzung wird aber — sei es sofort, sei es zur Ausgleichung des zunächst beschlossenen Kapitalentwertungskontos — die häufigste Umstellungsmaßnahme sein. Dieser Beschluß könnte danach durch eine Minderheit, die über mehr als ¼ des bei der Abstimmung vertretenen Aktienkapitals verfügt, verhindert werden. Hierdurch könnte auf die Gesellschaft ein ungeheurer Druck ausgeübt werden, zumal, wie bereits oben erwähnt, eine Gesellschaft, die nicht rechtzeitig ihre Umstellung vornimmt, von Amts wegen für nichtig erklärt werden kann. Wie bereits oben hervorgehoben, handelt es sich hier gar nicht um echte Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen, sondern um bloße Umbenennungen. Deshalb läßt auch § 19 der BV. „diese lediglich zahlenmäßigen Veränderungen" von der Kapitalverkehrssteuer frei. Die Saar-Verordnung schließt ausdrücklich die Bestimmungen über die Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen aus. Allerdings liegt dann immer noch eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages vor (so auch ausdrücklich § 15 BV.), die gleichfalls eine ¾ Mehrheit verlangt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag sich mit der einfachen Mehrheit begnügt. Es wäre zweckmäßig, wenn die Durchführungsbestimmungen für die bloße Anpassung des Eigenkapitals an das Reinvermögen ohne Einzahlung und Auszahlung das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit fallen ließen und auch die Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung klarstellten. Insbesondere haben die für den Fall der Kapitalherabsetzung in § 289 enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Gläubiger hier keinen Sinn. Vor allem würde die Notwendigkeit der Leistung von Sicherheiten für noch nicht fällige Forderungen eine wirtschaftlich verhängnisvolle und praktisch unausführbare Bestimmung sein. Ebenso müßten die Bestimmungen, wonach bei der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, wenn mehrere Gattungen von Aktien bestehen, Sonderabstimmungen der einzelnen Gattungen nötig sind (§ 278 Abs. 2, § 288 Abs. 3), für die bloß ziffernmäßige Veränderung des Eigenkapitals in Fortfall kommen. Sonst würden die Vorzugsaktionäre einen unberechtigten Druck auf die Gesellschaft ausüben können. Daß sie durch die Veränderung des Eigenkapitals nicht geschädigt werden, wird schon durch den später noch zu besprechenden § 8 der BV. gewährleistet. Außerdem bliebe die allgemeine Vorschrift des § 275 Abs. 3 bestehen, wonach es einer Sonderabstimmung der einzelnen Gattungen dann bedarf, wenn das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen zum Nachteil einer Gattung verändert werden soll. Aber auch wenn diese Schwierigkeiten durch die Ausführungsbestimmungen beseitigt werden sollten, ist keineswegs gewährleistet, daß überhaupt ein Beschluß der Generalversammlung über die Eröffnungsbilanz und Umstellung zustande kommt. Es können mehrere Vorschläge vorliegen, von denen keiner die nötige Mehrheit findet. An sich wird das wirtschaftliche Interesse schon dahin drängen, die Verhältnisse möglichst bald endgültig zu ordnen. Dieser Druck wird verstärkt durch die Drohung, daß nach vergeblichem Ablauf der Umstellungszeit die Gesellschaft für nichtig erklärt werden kann. Die Saar-Verordnung sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, daß, wenn ein Vorschlag in der Generalversammlung nicht die nötige Mehrheit gefunden hat, das Gericht auf Antrag und nach Anhörung von zwei amtlich zu bestellenden Revisoren den Generalversammlungsbeschluß zu ersetzen hat. Nach meiner Ansicht hat die deutsche Verordnung mit Recht von der Uebernahme dieser Bestimmung abgesehen. Sie greift zu tief in die Autonomie der Gesellschaft ein. Es handelt sich nicht um die gerichtliche Herbeiführung einer gesetzlich eindeutig festgesetzten Rechtsfolge, sondern um die nach Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkten zu treffende Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten. Außerdem wird gerade durch die Aussicht auf einen solchen Gerichtsbeschluß die Verständigung unter den streitenden Interessen-Gruppen eher erschwert als erleichtert.

Der Beschluß der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz und über die zu treffenden Umstellungsmaßnahmen kann nach § 271 HGB. im Klagewege angefochten werden, wenn er das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzt. Dieses Anfechtungsrecht steht im allgemeinen bei Wahrung der formalen Voraussetzungen jedem Einzelaktionär zu. Doch ist eine Anfechtung, die darauf gestützt wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das gesetzliche oder vertraglich statthafte Maß hinaus angeordnet sind, nur zulässig, wenn die anfechtenden Aktionäre über mindestens 5 pCt. des Grundkapitals verfügen. Diese Bestimmung ist auch für die Eröffnungsbilanz maßgebend. Da nach der BV. für die Bewertung entgegen § 261 nicht der Anschaffungspreis, sondern der Tagespreis maßgebend ist, ist jeder Wertansatz, der unter dem wahren Wert vom 1. Januar 1924 liegt, an sich im Verhältnis zum Aktionär unzulässig und, sofern dieser über die nötige Aktienminderheit verfügt, anfechtbar. Hierbei ist aber als besonders wichtig zu beachten, daß nicht schon jede Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Gegenstand tatsächlich zum vollen Werte angesetzt ist, die Anfechtung rechtfertigt, sondern nur eine solche Unterbewertung, die böswillig oder willkürlich ist. Pflichtmäßige Schätzungen sind dagegen der Anfechtung entzogen, nur die bewußte Unterbewertung zur Bildung offener Reserven unterliegt der Anfechtung (vgl. hierzu besonders RG. 94 Seite 213 und die noch weitergehenden Ausführungen von Staub-Pinner, § 261 Anm. 6). Hierdurch ist auch im inneren Gesellschaftsverhältnis der Kapitalgesellschaften eine weitgehende Bewertungs- und Bewegungsfreiheit bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz gelassen. Ueber dieses Maß hinaus kann das Anfechtungsrecht des Aktionärs durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Solche Satzungsbestimmungen sind auch für die Eröffnungsbilanz maßgebend, soweit nicht die Verordnung ein anderes bestimmt (§ 3 BV.). Zu den abweichenden Bestimmungen gehört insbesondere § 4 Abs. 2, wonach die Vorschriften des § 261 Ziffer 1—3 auch dann nicht gelten, wenn die Satzung ihre Anwendung vorschreibt. Dieser Fall ist nicht nur dann gegeben, wenn die Satzung den § 261 zitiert, sondern auch dann, wenn sie die Bestimmungen inhaltlich ganz oder teilweise wiedergibt oder sie als geltend voraussetzt. Letzteres ist der Fall bei zahlreichen Vorschriften über die Abschreibung der Anlagegegenstände vom Anschaffungswert. Bestimmt dagegen die Satzung, daß Effekten oder Waren nicht höher ange-

setzt werden dürfen als nach dem niedrigsten Börsen- oder Marktpreis des letzten Geschäftsjahres, so ist diese Bestimmung gültig und schließt insoweit die Anfechtung aus. Es ist schon hervorgehoben worden, daß Satzungsbestimmungen über die Bildung offener Rücklagen durch § 5 der BV. auf die Eröffnungsbilanz unanwendbar sind. Damit sind alle in der letzten Papiermarkbilanz enthaltenen offenen Rücklagen zunächst hinfällig. Das ist auch berechtigt, denn die in der Zeit der Papierwirtschaft entstandenen oder verstärkten Reserven sind durchweg nicht aus Goldmarkreinvermögen gebildet und bedürfen daher wohl der Korrektur. Jedoch kann die vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt nicht verbotene Neubildung solcher offenen Reserven nur von Aktionären, die über mindestens $^1/_{20}$ des Kapitals verfügen, angefochten werden. Hierhin gehören insbesondere auch die Werkerhaltungskonten. Für einen Gewinnvortrag, der ja auch sachlich nichts anderes ist als eine offene Rücklage, ist in der Eröffnungsbilanz naturgemäß kein Platz. Der gesetzliche Reservefonds ist, wie bereits gesagt, nach § 6 der BV. zur Deckung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital zu benutzen. Die Verletzung dieser Bestimmung verstößt wiederum nicht gegen das öffentliche Recht. Ein Beschluß aber, der diese Vorschrift verletzt, ist intern anfechtbar (vgl. Staub-Pinner, § 262 Anm. 8). Durch die Möglichkeit der Anfechtung von stillen und offenen Reserven ist gleichzeitig ein wirksamer Minderheitsschutz gegen eine durch die Vermögenslage der Gesellschaft nicht bedingte Herabsetzung des Aktienkapitals gegeben.

Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist wie eine Jahresbilanz zu veröffentlichen (Abs. 2 des § 2 BV. in Verbindung mit § 265 HGB.). Der Beschluß über die Umstellung ist binnen 6 Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung anzumelden; die Frist kann aber allgemein oder für den Einzelfall gestreckt werden (§ 15). Bei der Anmeldung ist der Prüfungsbericht vorzulegen. Auch die Einhaltung dieser Frist ist mit der Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft bedroht (§ 16). Das Gleiche gilt, wenn bei der Umstellung die vorgeschriebene Mindestgrenze für Kapital und Anteil nicht innegehalten sind.

Rechtliche Wirksamkeit erlangt der Umstellungsbeschluß, soweit er eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages in sich schließt, also im besonderen bei Erhöhung oder Herabsetzung des Eigenkapitals, erst durch die Eintragung ins Handelsregister (§ 277 HGB.). Erst mit endgültiger Durchführung der Umstellung, insbesondere auch erst nach völliger Ausgleichung eines etwaigen Kapitalentwertungskontos, ist das Eigen-Kapital der Gesellschaft auf Goldmark gestellt und die Aktie eine Goldmark-Aktie geworden. Neue Kapitalserhöhungen können daher auch nur noch auf Goldmark lauten. Das gilt auch für Neugründungen. Dabei muß das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mindestens auf 50 000 Goldmark lauten (§ 17 Abs. 2). Das bisherige Recht kannte für die Aktiengesellschaft eine solche Mindestgrenze überhaupt nicht. Man will damit das Gründungsfieber und die Gründung auf Vorrat einschränken. Neue Aktien müssen auf mindestens 100 Goldmark lauten und in dem Falle des § 180 Abs. 2 und 3 auf mindestens 20 Goldmark. Das Stammkapital einer G. m. b. H. muß mindestens 5000 Goldmark betragen, eine Stammeinlage mindestens 50 Goldmark (§ 17 Abs. 3). Bei Neugründungen gelten für die Eröffnungsbilanz die allgemeinen Grundsätze; die Ausnahmen der Verordnung für die Goldmarkeröffnungsbilanz bestehender Gesellschaften sind nicht anwendbar. Es müssen also auch die § 261 Nr. 1—3 beachtet werden (vgl. auch Staub-Pinner, § 239 Anm. 6 und 7, Lehmann-Ring, § 239 Nr. 9, abweichend dagegen Heilfron, DAZ. vom 5. Januar 1924, Nr. 8). Diese Bestimmungen sind übrigens auch für die Jahresbilanzen der bestehenden Gesellschaften wieder maßgebend (§ 3 BV.), und zwar gelten hier die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- und Herstellungspreise im Sinne der §§ 261, 42 G. m. b. H. Die Gegenstände dürfen also in den späteren Jahresbilanzen nicht höher als in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden, auch dann, wenn inzwischen ihr Wert erheblich gestiegen sein sollte, also z. B. wenn die Effektenkurse gegenüber dem 31. Dezember 1923 steigen. Sinkt dagegen der Wert gegenüber der Eröffnungsbilanz, so sind sie zu dem niedrigeren Wert anzusetzen. Nur Anlagegegenstände dürfen unter angemessenen Abschreibungen zum Werte der Eröffnungsbilanz weitergeführt werden. Auch die statutarischen Bestimmungen über die Jahresbilanzen sind auf die weiteren Goldmarkbilanzen wieder unbeschränkt anwendbar. Das alles wirkt insbesondere auch auf die Tantieme zurück. Insbesondere wird die in § 245 vorgesehene tantiemefreie Vordividende wieder sehr bedeutungsvoll werden. Manche in den letzen Jahren eingeführte Bestimmung über die Aufsichtsratstantieme wird sich als reformbedürftig erweisen, nicht minder die Vereinbarungen mit dem Vorstand.

Nachdem im vorstehenden die allgemeinen und grundsätzlichen Fragen erörtert wurden, mögen noch einige praktisch wichtige Sonderfragen behandelt werden. So die rückständige Einlage. Es darf nicht einfach das Aktienkapital um diesen Betrag gekürzt werden (Staub-Pinner, § 261 Anm. 44). Vielmehr ist der nicht eingezahlte Betrag als Forderung der Gesellschaft unter den Aktiven aufzunehmen. In der Papiermarkbilanz gleichen sich hierdurch ziffernmäßig Aktiven und Passiven aus. Durch die Umstellung auf Goldmark wird nun aber keineswegs die rückständige Einlage gleichfalls automatisch auf Goldmark umgestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Einlage ist eine Papiermarkverpflichtung und ändert im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner diesen Charakter auch nicht. Nur ist, wie jede Papiermarkforderung, auch diese in der Bilanz der Gesellschaft in Goldmark nach dem Dollarschlüssel vom 1. Januar 1924 umzurechnen. Hierbei entsteht nur die Frage, ob für die Umrechnung der Nennwert der rückständigen Einlage maßgebend ist, oder ob dieser mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu erhöhen ist, also eine Aufwertung stattzufinden hat. Dieses ist eine Frage, die an sich von der Einführung der Goldmarkbilanz gänzlich unabhängig ist. M. E. ist im allgemeinen die Aufwertung hier zu verneinen. Wenigstens dann, wenn die Gesellschaft es in der Hand hatte, den Betrag einzufordern. Der sich hiernach ergebende Wert (oder Unwert) der rückständigen Einlage ist hiernach bereits bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, so daß nach erfolgter Umstellung eine Unstimmigkeit zwischen Aktiv- und Passiv-Seite aus diesem Grunde nicht vorliegen kann.

Besitzt die Gesellschaft eigene Aktien, was nach § 226 HGB. mit gewissen Beschränkungen zulässig ist, so darf sie nicht etwa den Nennbetrag dieser Aktien vom Aktienkapital abziehen (vgl. Staub-Pinner, 226, Anm. 10); sie hat vielmehr die eigenen Aktien unter ihren Effekten aufzuführen. Bei der Bewertung ist nach der BV. ohne Rücksicht auf den Anschaffungspreis der Börsenkurs vom 31. Dezember 1923 maßgebend. Hatte die Gesellschaft bei einer Kapitalserhöhung junge Aktien einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übertragen, sie zum Nutzen der Gesellschaft zu verwerten, so ist der Anspruch auf Abführung ihres bei der Veräußerung sich ergebenden Gewinnanteils unter Berücksichtigung der Verhältnisse vom 1. Januar 1924 zu bewerten. Man wird dabei von dem Börsenkurse unter entsprechendem Abzuge für Kosten und Provision ausgehen können. In beiden Fällen kann die Gesellschaft auch den Weg der Einziehung (§ 227) wählen, die mit Zustimmung des Aktionärs ja stets zulässig ist. Wenn sie zu diesem Zweck ihr Kapital ermäßigt, so handelt es sich hier um eine echte Kapitalherabsetzung, bei der alle Bestimmungen der §§ 288 ff. HGB. zu beachten sind. Dagegen ist das im § 11 ausgesprochene Verbot der Verminderung der Zahl der Aktien hier nicht gegeben. Unter Umständen kann auch eine Einziehung aus dem Reingewinn ohne Beachtung der für die Kapitalherabsetzung sonst gültigen Bestimmungen in Frage kommen. § 227 Abs. 2 verlangt aber einen „nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn". Das kann die letzte Papiermarkbilanz, aber auch die erste Goldmarkjahresbilanz, nicht aber die

Eröffnungsbilanz sein. Es wäre aber zu erwägen, ob nicht durch die Ausführungsvorschriften den Gesellschaften gestattet werden sollte, in Anlaß der Umstellung die eigenen Aktien wie auch die ihnen noch zur Verfügung stehenden Verwertungsaktien formlos einzuziehen und auf der anderen Seite den Nennbetrag dieser eingezogenen Aktien vom eingetragenen Grundkapital abzuziehen.

Endlich die Vorzugsaktien. Das ist das bisher in den Erörterungen der beteiligten Kreise am meisten und heftigsten behandelte Thema (vgl. „Frankfurter Zeitung" vom 4. Januar 1924, Nr. 8). Nach § 8 der BV. wird das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander, vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen, durch die Umstellung nicht berührt. Das klingt etwas nach einer Verlegenheitsphrase, um die noch nicht geklärte Frage einstweilen in der Schwebe zu lassen. Jedenfalls ist aber der im § 8 ausgesprochene Grundsatz richtig. Ich zweifle, ob es zweckmäßig ist, durch die Ausführungsbestimmungen aus einer einfachen Regel ein Gewebe von Einzel- und Ausnahme-Vorschriften zu machen. Gerade auf diesem Gebiet sind die Fälle zu vielgestaltig. Es besteht die Gefahr, daß auch die besten Durchführungsvorschriften die vorhandene Unsicherheit nur noch vergrößern. Die Hauptsache ist, einen richtigen und klaren Ausgangspunkt zu finden, und dieser liegt zunächst in der vom § 8 festgestellten Negative, daß nämlich der Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz und die damit verbundene Umstellung unmöglich Anlaß und Grund sein kann, die Vorzugsaktien im Verhältnis zu den Stammaktien zu benachteiligen, aber auch natürlich nicht ihre Stellung zu verbessern. Die Parität ist zu wahren. Das durch Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien ausbalanzierte Macht- und Kräfte-Verhältnis innerhalb der Gesellschaft darf nicht aus dem äußerlichen Anlaß der Goldmarkbilanz verschoben werden. Daraus ergibt sich schon, daß entgegen weitverbreiteter Ansicht eine Berücksichtigung des Goldmarkwertes der auf die Vorzugsaktien seinerzeit geleisteten Einzahlungen für das Maß der den Vorzugsaktien nach der Umstellung zuzubilligenden Rechte nicht begründet ist. Das ist eine Verkennung des Wesens der Aktie und eine Verwechslung mit der der Vorzugsaktie wirtschaftlich oft (durchaus nicht stets) verwandten Obligation. Das Verhältnis der einzelnen Aktien zueinander wird niemals durch den Wert der darauf geleisteten Einzahlungen bestimmt. Auch auf die Stammaktien sind ja Einzahlungen von ganz verschiedenem Geldwert geleistet. Von einer Gesellschaft sind in Friedenszeiten Aktien mit hohem Agio ausgegeben worden, während sie später junge Aktien ihren Aktionären oder am freien Markt zu einem Kurse begeben hat, der vielleicht noch nicht 10 pCt. des Goldmark-Pariwertes bedeutete. Dennoch sind sie gleichberechtigt. Auch Vorzugsaktien sind vielfach in Gold voll eingezahlt, häufig sogar — und das war sogar früher der Hauptfall — unter namhaften Zuzahlungen. Es war Sache der Gesellschaft, ob sie in den Zeiten der Geldentwertung und bei ungünstigster Börsenlage ihre Aktien, sei es Stamm- oder Vorzugsaktien — gegen eine Einzahlung von geringerem Goldwert abgegeben hat. Während es zum Wesen der Anleihe gehört, daß der Gläubiger das geliehene Geld zurückerhält, erhält der Vorzugsaktionär für seine Einlage Aktienrechte. Der Nennbetrag der Aktien bedeutet bei der Vorzugsaktie so wenig wie bei der Stammaktie eine Geldforderung, sondern bildet die Rechnungsgrundlage für den Anteil am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn, Stimmrecht usw. Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich die bei der Umstellung der Gesellschaft beschlossenen Aenderungen des Eigenkapitals und die sich hieraus ergebenden Aenderungen im Nennbetrag der einzelnen Aktien für Vorzugsaktien und Stammaktien gleichmäßig gelten. Bei der Herabsetzung des Kapitals wird der Nennbetrag der Vorzugsaktie heruntergesetzt im gleichen Verhältnis wie der der Stammaktie. Lauten die Vorzugsaktien über einen niedrigeren Nennbetrag als die Stammaktien, so kann allerdings der Fall eintreten, daß die in der BV. vorgesehene Mindestgrenze bei den Vorzugsaktien nicht eingehalten werden kann. Dann dürfen diese zusammengelegt werden. Das trifft dann wohl den einzelnen Aktionär, aber nicht das Verhältnis des gesamten Vorzugskapitals zum gesamten Stammkapital. Bei dieser Behandlung wird insbesondere das im Stimmrecht sich ausdrückende Macht- und Kräfteverhältnis nicht verschoben. Hatte früher jede Aktie von 1000 Mark eine Stimme, so hat jetzt bei einer Herabsetzung auf ein Fünftel jede Aktie von 200 Goldmark eine Stimme. Hatte dagegen jede Vorzugsaktie von 1000 Mark zehn Stimmen, so behält jetzt jede Vorzugsaktie von 200 Goldmark diese zehn Stimmen. Ebenso verhält es sich mit dem Anteil der Vorzugsaktien am Gewinn. War ihr ein Vorrecht in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes eingeräumt, so wird dieser jetzt von dem herabgesetzten Nennbetrag, aber in Goldmark berechnet. Haben sie einen bevorrechtigten Anspruch auf Zahlung des Nennbetrages oder eines höheren Prozentsatzes aus dem Liquidationserlös, so ist dieser nicht von dem Einlage-Nennbetrag, sondern von dem neuen Goldmark-Nennwert der Vorzugsaktien zu zahlen. Das mag in vielen Fällen für den Vorzugsaktionär einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Aber nicht mit Unrecht weist Frank-Fahle (Stimmrecht-Aktie 1923, S. 22) darauf hin, daß hierin oft nur ein Ausgleich für die in Zeiten der starken Geldentwertung erlittenen Verluste liegt. Anders wie durch eine einfache, aus dem Grundprinzip geschöpfte Regel läßt sich das Problem überhaupt nicht lösen. Die drei Hauptvorrechte, Stimmrecht, Dividendenrecht und Anteil am Liquidationserlös, sind in den meisten Fällen kombiniert, und zwar im Einzelfall so, daß der Vorteil auf dem einen Gebiet ausgeglichen wird durch einen Nachteil auf dem andern und daß auch wieder innerhalb des einzelnen Gebietes vorteilhafte und nachteilige Bestimmungen sich ergänzen. So z. B. wenn die bevorrechtigte Dividende die Höchstdividende ist. Es ist unmöglich, für jede dieser Beziehungen einen anderen Schlüssel aufzustellen. Dann müßte schon für jede einzelne Gesellschaft eine lex specialis geschaffen werden. In gewissem Umfange werden sich auch die Dinge durch die sich kreuzenden Interessen leichter regeln lassen, als es vielleicht zunächst den Anschein hat. Hat eine Gesellschaft einen starken Posten Vorzugsaktien mit hoher Dividendengarantie, so wird diese natürlich um so weniger fühlbar, je stärker das Kapital herabgesetzt und damit die Verteilung eines verhältnismäßig hohen Prozentsatzes ermöglicht wird. Die Vorzugsaktionäre können nach m. A. eine solche, ihnen ungünstige Art der Umstellung durch Sonderabstimmung nicht verhindern. Ich nehme dabei an, daß die Bestimmung des § 288 Abs. 3 nicht anzuwenden ist. Die allgemeine Bestimmung des § 275 Abs. 3 HGB., wonach eine Sonderabstimmung stets verlangt wird, wenn das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen zum Nachteil einer Gattung gewahrt wird, ist nicht anwendbar. Es handelt sich hier nicht um eine Aenderung bisheriger Gattungsunterschiede, sondern um Nachteile, die eine Satzungsänderung wegen der bereits bestehenden Verschiedenheit für die eine Gattung im Gefolge hat (vgl. Staub-Pinner, § 275 Anm. 4). Auf der anderen Seite werden einer zu starken Zusammenlegung aus diesem Grunde andere Interessen der Aktionäre entgegenstehen. Uebersteigt das Reinvermögen das Eigenkapital und will die Gesellschaft zu diesem Zwecke das letztere durch Vermehrung der Aktien erhöhen (§ 5 Abs. 1 BV.), so sind grundsätzlich die Vorzugsaktien an dieser Erhöhung verhältnismäßig zu beteiligen. D. h. sie erhalten nicht einen entsprechenden Anteil von neuen Stammaktien, sondern von den alten entsprechend ausgestatteten Vorzugsaktien. Dies auch dann, wenn die Vorzugsaktien zwar ein Vorrecht auf Dividende und Liquidationserlös haben, aber auch auf der anderen Seite auf den bevorrechtigten Teil beschränkt sind. Bei solcher Lage wird allerdings die Gesellschaft es vorziehen, den Unterschied nicht durch Erhöhung des Nennkapitals auszugleichen, sondern ihn als Reserve einzustellen. Schwierigkeiten entstehen auch, wenn die Gesellschaft die Absicht hat, den am Reinvermögen fehlenden Betrag durch eine Kapitalserhöhung mit Agio auszugleichen. Nach dem Gesetz haben auch die Vorzugsaktionäre ein unentziehbares

Bezugsrecht. Dieser Weg wird also in der Regel nur auf Grund eines Kompromisses gangbar sein. Aber er ist ja eben nicht unbedingt geboten. Alle diese Schwierigkeiten fallen natürlich dort weg, wo die Vorzugsaktien so begeben sind, daß die Gesellschaft über sie noch rechtlich oder doch wirtschaftlich verfügen kann. In diesem Falle kann man das Stammaktienkapital und das Vorzugsaktienkapital nach verschiedenem Maßstabe herabsetzen, und zwar auch so, daß die Vorzugsaktien in ihrer Zahl durch Zusammenlegung vermindert werden unter gleichzeitiger Erhöhung des Stimmrechts. Die §§ 11 und 12 der BV. wollen ja nur die Interessen der Kleinaktionäre schützen. Sie sind gegenstandslos, wenn die Zustimmung der benachteiligten Aktionäre vorliegt. Vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus kommt es nur darauf an, daß das eingetragene Eigenkapital mit dem ausgewiesenen Reinvermögen in Einklang gebracht wird. In welchem Umfange zu der hierfür erforderlichen Herabsetzung die Stammaktien und Vorzugsaktien beitragen, ist, wenn diese einig sind, ohne öffentliches Interesse. Auch hier ist der Grundsatz der möglichst weitgehenden Bewegungsfreiheit anzuerkennen. Ich halte diesen Punkt für sehr wichtig und hoffe, daß die Ausführungsbestimmungen ihn zur Vermeidung von Zweifeln klarstellen werden. Endlich wird die Lösung dieser Frage wesentlich beeinflußt durch die Möglichkeit der Einziehung der Vorzugsaktien.

Die Einziehung von Aktien — die Frage hat nicht nur für die Vorzugsaktien Bedeutung — hat wirtschaftlich mit dem Goldmarkbilanzproblem gewisse Zusammenhänge, aber nicht rechtlich. Ist im Gesellschaftsvertrag oder bei Schaffung der Vorzugsaktien die Einziehung zu einem bestimmten Kurse vorgesehen, so handelt es sich hierbei um eine der Gesellschaft im Falle der Einziehung obliegende Papiermarkzahlung. Diese wandelt sich durch den bloßen Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz nicht von selbst in eine Goldmarkschuld um. Auch vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes liegt zu solcher Annahme kein Anlaß vor. Die Bestimmungen des § 227 Abs. 2 HGB. sorgen dafür, daß die Gläubigerinteressen in keinem Falle gefährdet werden. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob nicht der im Gesellschaftsvertrage oder Erhöhungsbeschluß festgesetzte Papiermarkeinzahlungsbetrag aufzuwerten ist. Diese Frage ist ersichtlich nach dem 1. Januar 1924 nicht anders zu beurteilen als vor diesem Zeitpunkt. Es ist hierfür auch ganz gleichgültig, ob die Gesellschaft ihre erste Goldmarkbilanz bis zum 30. Juni 1924 oder erst bis zum 31. März 1925 zu machen hat. Nach der eingetretenen wirtschaftlichen Entwickelung und dem Zuge unserer Rechtsprechung möchte ich die Frage im Prinzip bejahen. Die Schwierigkeiten liegen hauptsächlich in der Feststellung des Maßes der vorzunehmenden Aufwertung. Hierbei muß zunächst der Gesichtspunkt der Aequivalenz ganz ausscheiden. Es handelt sich ja nicht um einen freiwilligen Verkauf der Aktien, bei welchem von einer Gleichwertigkeit der Leistung ausgegangen werden kann, sondern um eine bei Begebung der Aktien bereits geschaffene Bedingung; außerdem wird der Wert der Aktie gerade durch die Höhe des Einlösungskurses hauptsächlich bedingt, und eben dies ist ja auch der Zweck der Kündbarkeit zu bestimmtem Kurse. Für das Maß der Aufwertung sind wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend und nicht rechtliche. Deshalb muß hier die wirtschaftliche Verwandtschaft der Vorzugsaktie mit der Obligation berücksichtigt werden. Denn gerade die Kategorie der zu einem festen Kurse kündbaren Vorzugsaktie hat wirtschaftlich einen ähnlichen Charakter wie die Obligation. Es sind daher für die Aufwertung auch ähnliche Gesichtspunkte maßgebend, also zunächst der Goldmarkwert der auf die Vorzugsaktie geleisteten Einzahlungen, auf der anderen Seite aber auch die inzwischen bezogenen Dividenden und sonstigen Vergünstigungen. Vor allem aber ist die Lage der Gesellschaft und insbesondere die Veränderung ihrer Lage seit Begebung der Vorzugsaktien zu berücksichtigen. Nur die wenigsten Gesellschaften sind in den letzten Jahren in der Lage gewesen, sich ihre Substanz zu erhalten. Es wird im Streitfall Sache der Gesellschaft sein, ihre individuellen Verhältnisse darzulegen. Die Bezugnahme auf das in der Goldmarkeröffnungsbilanz festgestellte Vermögen und das Maß der Zusammenlegung genügt hierzu nicht, denn die Gesellschaft ist ja, wie oben auseinandergesetzt wurde, berechtigt, Unterbewertungen und demgemäß auch Zusammenlegung über das an sich notwendige Maß hinaus vorzunehmen. Eine individuelle Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Vorzugsaktionärs ist dagegen nicht am Platz. Es entspricht dem Wesen einer Aktien-Emission — ganz gleich, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten —, daß die Höhe der auf die Aktien zu bewirkenden Leistungen von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers unabhängig sein muß. Dagegen ist wohl der allgemeine Erfahrungssatz zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren fast jeder Besitzer mobilen Kapitals erhebliche Geldentwertungsverluste hat tragen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt wird eine Aufwertung des Einziehungskurses auf einer mittleren Linie zu erfolgen haben. In die höchst dringliche gesetzliche Regelung der Aufwertung von Industrie-Obligationen wäre zweckmäßig auch die von kündbaren Vorzugsaktien einzubeziehen. Die Gesellschaft kann die Einziehung entweder aus den durch die letzte Papiermarkbilanz oder die nächsten Goldmarkbilanzen (nicht auch durch die Eröffnungsbilanz) ausgewiesenen und verfügbaren Reingewinnen bewirken oder aber durch Herabsetzung des Aktienkapitals. Im letzteren Falle liegt eine echte Kapitalherabsetzung vor, bei der alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Sehr große Schwierigkeiten wird in der Praxis die Behandlung der Genuß-Scheine machen, also der Urkunden, die unabhängig von dem Besitz einer Aktie Anspruch auf Anteil an dem Reingewinn oder dem Liquidationserlöse gewähren. Das HGB. befaßt sich mit den Genuß-Scheinen nicht. Sie sind sowohl ihrem Entstehungsgrunde wie auch ihrem rechtlichen Charakter nach außerordentlich vielgestaltet (vgl. besonders Staub-Pinner, § 179 Anm. 22ff., Hachenburg, Leipz. Zeitschrift 17, 776). Die Rechte des Genuß-Schein-Inhabers werden ausschließlich durch den Inhalt der Urkunde bestimmt. Sie können durch die bloße Einführung von Goldmarkbilanzen weder beschränkt noch erweitert werden. Der Inhaber eines 5 prozentigen Genuß-Scheines über 1000 Mark kann also nicht eine Dividende von 50 Goldmark oder einen Liquidationsanteil von 1000 Goldmark verlangen. Aber er ist auch nicht auf eine Dividende von 50 Papiermark und einen Liquidationsanteil von 1000 Papiermark beschränkt. Es kommt hier zunächst darauf an, ob nach dem Sinn des Genuß-Scheins der Inhaber die gleiche Dividende und den gleichen Liquidationsanteil wie ein Aktionär haben soll oder doch einen verhältnismäßigen Anteil hiervon oder einen beschränkten Anteil hieran, jedenfalls aber einen nach gleichen Grundsätzen berechneten Anspruch auf Dividende und Liquidationsanteil. Es verschlägt hierbei nichts, wenn in diesem Genuß-Schein Dividende und Liquidationsanteil auf einen Papiermarknennbetrag abgestellt sind, denn das ist ja bei den Aktien auch der Fall. In der Regel wird die Auslegung des Genuß-Scheines eine solche Parallelität von Aktien und Genuß-Scheinen als gewollt erscheinen lassen. Dann ist anzunehmen, daß die Umstellung der Papiermarkaktien auf Goldmark in gleichem Verhältnis auch für den Genußschein gilt. Wird also das Aktienkapital auf ein Fünftel herabgesetzt, so beträgt nunmehr der Dividendenanspruch auch des Genußscheininhabers 5 pCt. von 200 Goldmark. Führt aber die Auslegung des Genußscheines dahin, daß dem Inhaber ohne Rücksicht auf das Schicksal der Aktien ein bestimmter Zahlungsanspruch aus der Liquidiationsmasse und dem Reingewinn zustehen soll, so ist und bleibt dieser Anspruch Papiermarkforderung. Aber es tritt nunmehr die Frage der Aufwertung auf. Diese ist, wie sich auch hier zeigt, nur individuell zu entscheiden.

Eines besonderen Hinweises bedarf endlich noch die Bilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Hier gelten andere Grundsätze für die bei der Gewinnabrechnung mit dem Komplementar, andere für die

bei der Gewinnverteilung an die Kommanditisten maßgebende Bilanz (vgl. Staub 320, Anm. 65 ff.). Aber diese verwickelte Rechtslage wird in der Regel durch den Gesellschaftsvertrag wesentlich vereinfacht. Insbesondere durch die Bestimmung, daß auch für die Abrechnung mit dem Komplementar die aktienrechtliche Bilanz zugrunde zu legen ist (Staub-Pinner, 325, Anm. 71). Deshalb kann auch hier von einer Behandlung dieser Besonderheiten abgesehen werden.

Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Aktiengesellschaft. Hiernach muß bei der Herabsetzung das Stammkapital mindestens 500 Goldmark, jeder Stammanteil mindestens 50 Goldmark betragen. Bei Neugründungen ist ein Mindestbetrag von 5000 Goldmark für das Stammkapital vorgeschrieben. Der Prüfungsbericht und die Nachprüfung durch Revisoren fallen bei der G. m. b. H. fort.

Der Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz und die Umstellung ihres Eigenkapitals hat aber natürlich auch über das Gebiet des eigentlichen Handels-Gesellschafts-Rechtes hinaus weittragende Folgen. Die Höhe des Kapitals, die Höhe des Reingewinns spielen in den vertraglichen Beziehungen zu Dritten eine bedeutsame Rolle. So in zahlreichen Verträgen mit Angestellten (Tantieme). Vor allem aber auch in den Interessengemeinschaftsverträgen. Gerade hier ergeben sich außerordentlich schwierige und verwickelte Fragen, die aber nur durch Auslegung des individuellen Vertrages zu lösen sind. Es würde zu weit führen, auf diese einer besonderen Behandlung bedürftigen Fragen hier näher einzugehen.

Einzelbetrachtungen zur Goldbilanz-Verordnung.

Von Dr. jur. et phil. **Otto Chr. Fischer,**
Direktor der Commerz- und Privat-Bank, Berlin.

Die praktische Durchführbarkeit der Verordnung vom 28. Dezember 1923 über die Goldbilanzen scheitert daran, daß wir zurzeit nicht die Wahl zwischen dem Guten und dem Schlechten, sondern nur die Wahl zwischen dem größeren und dem geringeren Uebel haben. Das Gute wäre zweifellos eine wirkliche Goldbilanz, aber sie ist praktisch nur für wenige, ganz auf den Auslandsverkehr abgestellte Unternehmungen möglich, bei denen die Papiermark sozusagen nur noch in der Portokasse Verwendung findet. Bei diesen läßt sich eine wirkliche Goldbilanz durchführen. Dagegen ist dies bei allen Unternehmungen, bei denen die hauptsächlichsten Posten — man denke nur an die Löhne — in Papiermark errechnet und gezahlt werden, nicht möglich. Die Bilanz ist nun einmal, im Gegensatz zu der viel primitiveren Inventur, das Ergebnis eines komplizierten Buchführungsprozesses und dieser Buchführungsprozeß läßt sich vorläufig noch nicht wieder durchführen. Schon in Gold rechnen, ohne in Gold zu zahlen, ist wie Schwimmen in der Luft. Dies gilt in vermehrtem Maße von der Goldbuchführung: ein praktisch brauchbares Ergebnis läßt sich nicht damit errechnen. Damit ergibt sich aber auch, daß das, was die Goldbilanz bewirken soll, nämlich die von jedem soliden Kaufmann gewünschte Bilanzwahrheit, sich auch nicht annähernd erreichen läßt. Nur ein Zerrbild kann entstehen, das um so gefährlicher ist, als es den Anspruch auf reine Wahrheit macht. Vor neuen Karikaturen müssen wir uns aber hüten.

Andererseits hat sich die Aufstellung von Goldinventuren schon jetzt für die meisten Unternehmungen als Notwendigkeit erwiesen. Sie ist erforderlich einmal aus Vergleichsgründen, insofern sie die Grundlage der für jeden Kaufmann heute doppelt wichtigen Nachkalkulation bildet. Auf ihr beruht aber auch bis zu einem gewissen Grade der Nachweis der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens; sie wird daher von den kreditgebenden Banken im weitesten Umfange verlangt. Daß die Aufstellung von Goldinventuren außerordentlich heilsam gewirkt hat und daß sie zur Beendigung des Gratisausverkaufs Deutschlands wesentlich beigetragen hat, wird man kaum bestreiten können. Aber nicht nur aus diesen Gründen besteht die Notwendigkeit der Aufstellung einer Goldinventur. Es kann auch in besonderen Fällen die Oeffentlichkeit ein Interesse an der Aufstellung haben. So bildet beispielsweise bei der Frage, ob eine Aktie an der Börse zugelassen werden soll, den Hauptgegenstand der Prüfung die Bilanz. Entzieht sich die Bilanz der Prüfung, so ist die geleistete Arbeit bis zu einem erheblichen Prozentsatz vergeblich gewesen. Selbstverständlich kann bisher nur eine Papiermarkbilanz vorgelegt werden. Es erscheint aber unbedingt notwendig und sollte nicht dem Ermessen des einzelnen überlassen bleiben, daß die Bilanz eine Ergänzung durch eine Erläuterung der Goldwerte findet. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß derartige Erläuterungen notwendig sind, so wird man zweckmäßigerweise auch Richtlinien herausgeben müssen, nach denen diese Erläuterungen zu erfolgen haben. Sonst würde nur eine neue Willkür an Stelle der alten treten. Aehnliche Gesichtspunkte kommen bei den Kapitalserhöhungen in Frage. Es ist kein Geheimnis, daß selbst sehr große Kapitalserhöhungen in dem letzten Jahre im wesentlichen dem Drucker der Aktien einen Verdienst gebracht haben. Das ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß der Papiermarkrausch jede nüchterne Betrachtung verhinderte, sondern weil man von der eigentlichen Substanz der Gesellschaft überhaupt irgendwelche Vorstellungen nicht mehr hatte. Es war andererseits nicht die genügende Selbstdisziplin unter den Beteiligten vorhanden, um an Stelle der obsolet gewordenen 1000-Mark-Aktie eine andere Mindestgrenze zu setzen — nicht für das Nominale, wohl aber für den Betrag der Einzahlung —, und so konnte sich auf diesem Gebiete etwas vollziehen, für das Wirtschaftshistoriker späterer Zeiten vergeblich nach vernunftgemäßen Erklärungen suchen werden.

Aber abgesehen von diesen Fällen wäre es schon seit einer Reihe von Monaten zweckmäßig gewesen, wenn die veröffentlichten Bilanzen stets einen begleitenden Kommentar gehabt, eine Schätzung der Hauptposten nach dem Goldwerte enthalten hätten. Dies hätte aber den gewünschten Erfolg nur dann haben können, wenn nach einheitlichen Grundsätzen oder Richtlinien verfahren worden wäre, und es wäre zu begrüßen gewesen, wenn solche Richtlinien von den maßgebenden Stellen rechtzeitig herausgegeben worden wären.

Bei der jetzt veröffentlichten Verordnung ist man genau umgekehrt verfahren. Das Prinzip der Goldbilanz ist aufgestellt, und zwar in einer rigorosen, jedes Unternehmen zu ihrer Aufstellung verpflichtenden Form. Die Richtlinien, nach denen das zu geschehen hat, fehlen oder sind für wirtschaftliche Zwecke unbrauchbar, so daß sie für die wirkliche Beurteilung des Goldwertes eines Unternehmens gar nicht in Frage kommen können.

Wenn der Vorstand einer Gesellschaft den Goldwert seiner Anlagen nachprüft, so wird er zweckmäßigerweise ausgehen von einer Bilanz, die nicht nach dem 31. Dezember 1918 errechnet sein dorf. Diese Bilanz wird man im allgemeinen noch als Goldbilanz ansehen können. Selbstverständlich kann man aber auch noch einen früheren Termin dafür in Betracht ziehen. Der Vorstand wird weiter sich zu fragen haben, welche Veränderungen seit dieser Zeit sein Unternehmen erfahren hat. Dabei wird die Frage, was er durch etwa inzwischen erfolgte Kapitalerhöhungen an Mitteln erhalten hat, eine große praktische Bedeutung nicht haben, wenn es natürlich für ihn auch interessant ist zu sehen, ob das, was er durch die Kapitalerhöhungen vereinnahmt hat, sich auch in dem jetzt noch vorhandenen Gegenwert ausweist. Was ihn im wesentlichen für die Anlagekonten interessiert, ist auch nicht die Frage, was er inzwischen hereingebaut oder sonst neu beschafft hat.

Man wird auf Grund unserer wirtschaftlichen Gesamtsituation annehmen können, daß die Fälle, in denen die Investitionen nicht zu einer Erhöhung der Umsatzkapazität der Unternehmung geführt haben, größer sind als die eigentlichen Erweiterungen. In sehr vielen Fällen sind lediglich Umstellungen oder Verbesserungen mehr oder weniger großen Umfanges erfolgt. Es sind Ersatzgebäude geschaffen, neue Maschinen an Stelle der alten aufgestellt worden, Arbeiterhäuser errichtet etc. etc. Es besteht nun nicht die geringste wirtschaftliche Veranlassung, diese Ersatzbauten etwa in vollem Umfange als Zugang zu den bisherigen ausweisen zu müssen. Es wäre ein schwerer Irrtum anzunehmen, daß die Aktiva des betreffenden Unternehmens sich unbedingt um die Zugänge tatsächlich vermehrt haben — man denke nur an die zahlreichen Unternehmungen, die durch den Versailler Vertrag zur Umstellung gezwungen waren —, und es kann eigentlich nichts kindlicheres geben, als nun auf Grund von irgendwelchen Tabellen ausrechnen zu wollen, was die Zugänge gekostet haben, und sie dann zu den bisherigen Konten zuzuschlagen. Eine solche wenig geistreiche Ziegelsteinaddition auf Dollartabellenbasis ist eines großen Wirtschaftsvolkes direkt unwürdig. Dazu kommt, daß vielfach, als die Banken sich noch gegen die Valorisation der Kredite sträubten, die Bauten auf Grund von Vorschüssen errichtet worden sind, so daß genau derselbe Bau dem einen Unternehmen 20 000 Dollar, dem anderen vielleicht nur 100 Dollar gekostet hat. Daneben spielen noch alle möglichen anderen Zufälligkeiten eine Rolle, so daß der Begriff der Herstellungskosten während der Inflationsperiode auch nicht annähernd einwandsfrei festgestellt werden kann. Es gibt, *wirtschaftlich betrachtet, für die Bewertung dieser Anlagekonten nur einen Maßstab, und das ist die Frage, wie weit hierdurch die Umsatzmöglichkeit des Unternehmens eine Erhöhung erfahren hat.* Hat sie eine Erhöhung erfahren, so wird man diese in Relation zu dem früheren Umsatz bringen können. Wenn beispielsweise eine Weberei ihre Stühle von 800 auf 1000 gebracht hat, so wird die Erhöhung auf den Anlagekonten nicht mehr als 25 pCt. der früheren Anlagekonten zu betragen brauchen. *Die Berechtigung, über das Maß der letzten Goldbilanz hinauszugehen, wenn früher zu hohe Abschreibungen vorgenommen worden sind, wird dadurch nicht berührt.* Dadurch ergibt sich auch ein klarer Maßstab für die Höchstbewertung. Am meisten trifft dies naturgemäß für diejenigen Unternehmungen zu, die infolge der Nullenwirtschaft zu einer Erweiterung ihrer Anlagekonten getrieben worden sind, also *insbesondere für die Banken.* Man wird nicht im Ernst behaupten wollen, daß die Bankaufstockungen etc. zu einer Vermehrung des Goldumsatzes auch nur im geringsten beigetragen haben, sie sind vielmehr doch nur eine Folge des in Gold meist nur minimale Zahlen anzeigenden, aber in Papiermark riesenhaft angeschwollenen Umsatzes. Im Gegenteil wird man sogar sagen können, daß letzten Endes durch die Erhöhung der Gebäude sich erhöhte Verwaltungskosten ergeben und Betriebsmittel festgelegt werden, wodurch letzten Endes unvorteilhaft auf die Rente eingewirkt wird.

Folgt man diesem Gedankengange, so ergibt sich als Grundlage für die Bewertung der Bilanz *zunächst die letzte Goldbilanz, also beispielsweise die vom 31. Dezember 1918. Bezüglich der Zugänge ist zu prüfen, ob sie einen Ersatz der durch den Krieg und die Unordnung der Nachkriegszeit zum Teil stark mitgenommenen alten Anlage bildet*, oder ob eine ins Gewicht fallende Erweiterung der Umsatzmöglichkeit dadurch stattgefunden hat. Nur im letzten Falle erscheint es zweckmäßig, Zugänge zu den Anlagekonten in Erscheinung treten zu lassen. In keinem Falle aber darf man dabei übersehen, daß nicht nur die erwähnten Kriegs- und Revolutionsschäden, sondern auch *die gesamte wirtschaftliche Lage Deutschlands zu einer im Vergleich zu den Vorkriegswerten viel geringeren Einschätzung aller Anlagewerte nötigt*, so daß es dem Ermessen des Leiters einer Gesellschaft überlassen bleiben muß, auch hier noch Abstriche vorzunehmen. Bei der Beratung der Verordnung hat man offenbar zuerst auch derartige wirtschaftliche Gedankengänge gelten lassen wollen. Plötzlich aber hat man sich — bewußt oder unbewußt sei dahingestellt — zu einer ganz radikalen Methode entschlossen und hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Bilanz vollständig neu aufgestellt werden muß, d. h. man hat mit dem Grundsatz der Kontinuität gebrochen. Dies bedeutet, daß sämtliche Konten neu zu bewerten sind, mit anderen Worten, auch die früher bis zum 31. Dezember 1918 geführten Konten *müssen*, falls Abschreibungen unter den Wert stattgefunden haben, aufgewertet werden. Es sollen also die stillen Reserven beseitigt werden. Es mag dies für die Steuer von einem gewissen Interesse sein und von noch viel größerem Interesse für diejenigen, die sich an Sachwerterfassung gar nicht genug tun können, insbesondere also für die Mehrarbeitsbekämpfer im Inlande und die Reparationshydra im Westen. Das Interesse der Steuer soll als vollberechtigt anerkannt werden. Es spricht aber auch nicht dagegen, daß die Finanzverwaltung sich, falls sie es im Steuerinteresse für notwendig hält, eine besondere Bilanz ausstellen läßt. Sonst ist überhaupt nicht ersichtlich, wer an einem solchen Verfahren ein Interesse haben könnte. Die Aktionäre haben den früheren Bilanzen ihre Zustimmung gegeben. *Es handelt sich also um eine res judicata, bei der zur Wiederaufnahme des Verfahrens auch nicht die geringste Veranlassung besteht.* Will man also Richtlinien für eine Goldinventur aufstellen, so erscheint es nicht nur unnötig, sondern auch absolut widersinnig, dabei auf die Erschaffung der Welt zurückzugehen, sondern man wird einen Stichtag aufstellen müssen, der für die Anfangsbewertung absolut maßgebend ist. Bei den Vätern der Verordnung scheint in letzter Minute die Idee groß geworden zu sein, daß die geforderte Eröffnungsbilanz den Mindestwert darstellen soll, in erster Linie wohl zum Schutze des Kleinaktionärs, den man aber durch starre Vorschriften nicht wird erreichen können. Man wird vielmehr in dieser Hinsicht sich auch etwas auf den kaufmännischen Sinn der Leiter eines Unternehmens verlassen müssen. Dieser hat heute zweifellos mehr wie bisher ein Interesse, seine durch die ohnehin tatsächlich schon lange andauernde Dividendenlosigkeit verstimmten Aktionäre nicht noch weiter zu brüskieren, d. h. also, den Nominalwert der Aktien noch weiter herunterzusetzen, als es unbedingt notwendig ist. Er wird andererseits aus klar zutage liegenden Gründen danach streben müssen, sobald wie möglich wieder zu einer Dividende zu gelangen. Hindert man ihn hieran dadurch, *daß man ihn zwingt, die Anlagekonten in einer Höhe aufzunehmen*, die sowohl zu seinem Goldumsatz, als auch zu seinen sonstigen Betriebsmitteln in falschem Verhältnis steht, so wird sowohl über den Vorstand wie über die Aktionäre leicht eine Stimmung der Gleichgültigkeit und Verdrossenheit kommen, denn es macht doch nur wenigen Direktoren ein Vergnügen, an einer Sache zu arbeiten, die nach außen hin Erfolge nicht erbringen kann.

Diese Gesichtspunkte wird jeder einsichtige Leiter einer Gesellschaft auf das sorgfältigste prüfen. Er wird danach zu einer Bewertung kommen, die dem Interesse seiner Gesellschaft und damit der Aktionäre entspricht. Hierfür können ihm aber Vorschriften, wie sie die Verordnung über die Goldbilanzen enthält, hemmend im Wege stehen.

Dies scheint mir auch für die in den §§ 5 und folgenden enthaltenen Bestimmungen über die Art der *Kapitalherabsetzung* zu gelten. Daß die Kapitalherabsetzung im laufenden Jahre eine sehr häufige Erscheinung sein wird, dürften schon die Vorgänge der letzten Tage erwiesen haben. Es scheint unbedingt erforderlich, daß, soweit eine Gesellschaft diese Kapitalherabsetzung schon jetzt vornehmen will oder muß, Richtlinien gegeben werden, die im Falle der Kapitalherabsetzung befolgt werden müssen. Dazu bedarf es zunächst einmal einer Abände-

rung bzw. Ergänzung der Vorschriften des HGB., insbesondere der §§ 288 ff. Wenn früher eine Kapitalherabsetzung erfolgte, so war das nur in den seltensten Fällen ein günstiges Zeichen für die Gesellschaft. Eine Kapitalherabsetzung bedeutete regelmäßig entweder die Korrektur eines Geburtsfehlers anläßlich der Gründung, oder war die zwangsläufige Folge einer schlechten Wirtschaft. Die für die nächste Zukunft in Aussicht stehenden Kapitalherabsetzungen sind aber zumeist nur das Resultat einer von dem Staate gebilligten, teilweise sogar geförderten Mißwirtschaft, die von fast allen Beteiligten mitgemacht oder nicht ausreichend bekämpft worden ist. Die Kapitalherabsetzung bedeutet jetzt eine Anpassung an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie muß in der einfachsten Form erfolgen können, so daß eine Befolgung der Schutzvorschriften der §§ 288 ff. HGB., sowie des § 240 HGB. sinnlos erscheint, ebensowenig wie durch die Umstellung die Zulassung an der Börse berührt werden darf.

Wohl aber bedarf es neuer Schutzvorschriften zum Schutze der privaten und öffentlichen Interessen. Dabei spielt die an anderer Stelle zu behandelnde Frage der Vorzugs- und Vorratsaktien wohl die bedeutsamste Rolle. Daneben ist aber auch die Art der Zusammenlegung von größter Wichtigkeit für die Entwicklung des ganzen deutschen Aktienwesens. Nach den bisherigen Bestimmungen des HGB. kann eine Kapitalherabsetzung nur so erfolgen, daß als Mindesteinheit die 1000-Mark-Aktie bestehen bleibt. Dies würde einer Expropriation der kleinen Aktionäre in sehr vielen Fällen gleichkommen, und man muß daher mit dem Mindestsatz der Aktie erheblich heruntergehen. Man wird überhaupt in Abweichung von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unbedingt dahin kommen müssen, daß bis zu einer gewissen Grenze keine Zusammenlegung im technischen Sinne, sondern nur eine Umstellung in Form einer Abstempelung erfolgt.

Die Verordnung vom 28. Dezember 1923 sieht für die gewöhnliche Aktie als Mindestsatz den Betrag von 100 Mark vor. Es läßt sich nicht leugnen, daß viele Gründe dafür sprechen, an diesem Betrag als Minimum festzuhalten, namentlich wenn man es vom Gesichtspunkt der dadurch auf die Banken entfallenden Arbeitsleistung ansieht. Man wird auch zugeben müssen, daß man die englischen Verhältnisse nicht ohne weiteres auf die deutschen übertragen kann. Indessen erscheinen die für die Mindestaktie von 100 Mark vorgebrachten Gründe nicht unbedingt zwingend. Zunächst einmal würde eine Abgeltung der zahllosen Spitzen, wie sie etwa auch die Verordnung vom 28. Dezember durch Ausgabe von Genußscheinen vorsieht, und die weitere Behandlung dieser Genußscheine, aber auch die Regulierung durch Barzahlung eine sehr große und unangenehme Arbeitslast mit sich bringen; ferner wird sich die Arbeitsüberlastung der Banken zum Teil dadurch beseitigen lassen, daß man allmählich dazu kommt, die Aktien nicht unter bestimmten Mindestbeträgen zu handeln. Endlich könnte man auch in Aussicht nehmen, daß bei Kapitalserhöhungen von Gesellschaften mit 50-Mark-Aktien diese Kapitalserhöhung im Wege der Abstempelung, also ohne Ausgabe neuer Urkunden, erfolgen kann. Dadurch würde eine allmähliche Beseitigung der kleinen Aktien herbeigeführt werden können. Ein unbedingtes Festhalten an der 100-Mark-Aktie, die sicherlich das Idealere wäre, entspricht aber auch nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Von den etwa 1200 an der Berliner Börse notierten Aktien notieren ein Drittel unter 10 pCt. Entspricht der Kurs den vorhandenen Werten, so würde man, wenn man an der 100-Mark-Aktie festhielte, für alle diese Gesellschaften zu außerordentlich komplizierten Zusammenlegungen kommen, die, selbst wenn man für sie, was ja unbedingt gefordert werden müßte, die Bestimmungen der §§ 288 ff. HGB. ausschließen würde, nicht nur mit einer ungeheuren Arbeit, sondern auch zweifellos mit schwersten Schädigungen des ohnehin durch die Inflation und ihre Folgen hinreichend mitgenommenen Kleinaktionärs verbunden sein würden. Man würde unter Umständen auf Relationen kommen müssen, die sich praktisch als fast undurchführbar erweisen können. Der von manchen Seiten befürwortete Vorschlag, in solchen Fällen eine Zuzahlung bis zu 100 Mark herauf zuzulassen, erscheint nicht als befriedigender Ausweg, einmal, weil in der jetzigen kapitalarmen Zeit es den einzelnen Aktionären sehr schwierig fallen würde, die nötigen Beträge aufzubringen, dann aber auch, weil es überhaupt unwirtschaftlich erscheint, die Gesellschaften zur Entgegennahme neuer Mittel zu zwingen. Endlich aber darf nicht übersehen werden, daß gerade für die kleineren Gesellschaften die Frage späterer Kapitalbeschaffung zu einem sehr schwer lösbaren Problem werden wird. Die Kapitalarmut Deutschlands, die theoretisch ja schon sehr lange nachweisbar ist, tritt erst jetzt nach Stillegung der Notenpresse klar und deutlich mit allen ihren Folgen in Erscheinung. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Aufbringung von 100 Goldmark für die nächsten Jahre sehr viel schwerer sein wird, als wie vor dem Kriege die Aufbringung von 1000 Mark. Es erscheint mir daher sehr bedenklich, diese kleineren Gesellschaften in eine noch schlechtere Situation zu bringen. Daher wird man sich wohl oder übel damit anfreunden müssen, daß das Minimum einer Aktie bei der Kapitalherabsetzung — aber nur in diesem Falle, nicht bei Neugründungen — die 50-Mark-Aktie ist. Das Ideal für den Handel wäre zweifellos ein Einheitstyp, d. h. also eine Nominaleinheit für sämtliche Aktien. An sich wäre es wohl denkbar, daß man ganz generell auf die 100-Mark-Aktie abkäme und es der Handelsusance überließe, bei Aktien von Gesellschaften, bei denen nur eine kleine Herabsetzung, also etwa auf 800 Mark pro Aktie, stattgefunden hat, nur in bestimmten Mindestbeträgen, also in diesem Falle zu 8 Stück, zu handeln. Aber einen dahingehenden Zwang auf die Gesellschaften auszuüben erscheint nicht angebracht, namentlich nicht von dem Gesichtspunkte aus, von dem hier die ganze Frage betrachtet wird, nämlich daß es zunächst den einzelnen Gesellschaften überlassen bleiben soll, ob sie sich umstellen wollen oder nicht. Hiervon werden ja ohnehin in der Hauptsache zunächst die Gesellschaften Gebrauch machen, bei denen eine erhebliche Herabsetzung notwendig ist. Wohl aber erscheint es notwendig zu bestimmen, daß jede Aktie — abgesehen natürlich von der 50-Mark-Aktie — durch 100 teilbar sein muß. Es würde zu unerträglichen Schwierigkeiten führen, wenn es jeder Gesellschaft überlassen bleiben sollte, irgendeine beliebige krumme Zahl als Nominaleinheit für ihre Aktien zu wählen.

Hiergegen könnte vielleicht eingewendet werden, daß damit gegen die Bilanzwahrheit in allzu starkem Maße verstoßen würde. Wenn bei einer Gesellschaft mit einem gegenwärtigen Kapital von 100 000 000 M. sich ein Aktivsaldo in Höhe von 14 000 000 M. ergibt, so würde nur die Wahl zwischen einem 10 000 000 M. oder einem 20 000 000 Mark Kapital, im letzteren Falle mit einem Kapitalentwertungskonto gegeben sein. So zweckmäßig ein Kapitalentwertungskonto für die wenigen Gesellschaften, die eine konservative Kapitalswirtschaft betrieben haben, sein mag, so wenig zweckmäßig würde es für die große Anzahl der anderen Gesellschaften sein. Der Wunsch nach einer gewissen Bereinigung der Bilanz ist durchaus berechtigt und es erscheint zwecklos, diese Gesellschaften für eine lange Zeit mit einem Kapitalentwertungskonto zu belasten. Dabei wird auch die Unmöglichkeit, im Falle des Bestehens des Kapitalentwertungskontos eine Dividende zu verteilen, eine Rolle spielen. Man wird also in diesem Falle auf 10 000 000 M. gehen und die übrigen 4 000 000 M. einem Reservefonds, oder aber auch, was unserer wirtschaftlichen Situation durchaus entsprechen würde, einem Werkerhaltungskonto offen zuschreiben. Das bisherige Gesetz sieht anscheinend die Möglichkeit einer offenen Reserve, wenn das Eigenkapital nicht erhalten ist, gar nicht vor. Offenbar aus Gründen der sogenannten Bilanzwahrheit. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß für den Handel mit Aktien es unerläßlich ist, sich mit einer durch 100 M. teilbaren Aktie zu begnügen, sieht man andererseits die Belastung mit einem Kapitalentwertungskonto als nur in wenigen Fällen brauchbares Aushilfsmittel an, so würde es gerade der Bilanz-

wahrheit entsprechen, wenn man den errechneten Ueberschuß offen in Reserve stellt. Daß dies für die Kreditwürdigkeit vieler Gesellschaften sowohl im In- wie im Auslande eine unbedingte Notwendigkeit ist, braucht eigentlich nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Zusammenfassend wird also für die im vorstehenden behandelten Punkte, die nur einen kleinen Teil des Gesamtproblems umfassen, vorgeschlagen:

1. Ein Zwang für die Veröffentlichung einer Eröffnungsbilanz ist solange abzulehnen, als nicht die Möglichkeit besteht, die Goldbilanz im ordentlichen Buchungswege weiterzuführen.
2. Für diejenigen Gesellschaften, die ihr Kapital herabsetzen wollen, sind Abweichungen von den bisherigen Bestimmungen des HGB. zuzulassen. Für die Bewertung der einzelnen Konten und Richtlinien aufzustellen.
3. In diesen Richtlinien ist zu bestimmen, von welcher letzten Vorfriedensbilanz bei der Bewertung der Anlagekonten ausgegangen werden darf.
4. Bei den nach Aufstellung dieser Bilanz erfolgten Zugängen auf Anlagekonten ist zu unterscheiden, ob sie eine Erweiterung der Umsatzmöglichkeit mit sich gebracht haben oder nicht. Nur im ersteren Falle sind die Zugänge kenntlich zu machen, und zwar ist dabei zugrunde zu legen ein Vergleich zwischen der erweiterten Umsatzmöglichkeit und der früheren Umsatzmöglichkeit. Der danach ermittelte Unterschied stellt den Höchstwert des Zugangs dar.
5. Der Mindestbetrag der Aktien darf bei der Herabsetzung 50 M. betragen. Im übrigen dürfen nur Nominaleinheiten gewählt werden, die durch 100 teilbar sind.

   Soweit infolgedessen der Aktivsaldo mit einem Aktienkapital, das sich ohne Zusammenlegen in 100- bzw. 50-Mark-Aktien aufteilen läßt, nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist, sind offene Reserven zu stellen.

   Im Falle der Kapitalerhöhung hat der Vorstand auf Verlangen der Generalversammlung Erläuterungen auf Grund einer Goldbewertung zu geben. Ebenso sind in dem Zulassungsprospekt Erläuterungen zu der Papiermarkbilanz zu geben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 459, 462 BGB.

Wechselvertrag über eine hingegebene Dollarnote ist Spezieskauf. Ist die Note gefälscht, so kann der Käufer nicht Lieferung einer echten Note, sondern nur Wandelung verlangen.

Urteil des OLG. Hamburg, IV. Ziv.-Sen., vom 6. Juli 1923 — Bf. IV. 140/23 —.[1])

Tatbestand:

Der Sohn des Beklagten hat am 10. März 1922 bei der Girokasse der Klägerin in der M.-Straße 240 Dollar umgewechselt. Nach einer Woche hat sich nach Behauptung der Klägerin herausgestellt, daß eine der zum Wechseln übergebenen Noten, nämlich eine 50-Dollar-Note gefälscht war. Die Klägerin hat als Ersatz eine echte Note beansprucht, der Beklagte hat das abgelehnt mit der Behauptung, daß er keine unechte Note eingeliefert habe.

Klägerin hat beantragt:

„Den Beklagten zur Zahlung von 50 Dollar oder aber zur Zahlung desjenigen Betrages in deutscher Währung zu verurteilen, welcher am Zahlungstage nach dem dann geltenden Kurse dem Betrage von 50 Dollar entspricht."

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen.

Klägerin hat erklärt, daß sie evtl. aus dem Gesichtspunkte der Wandlung auf Grund des Verzugs des Beklagten ihren Anspruch begründen wolle.

Es wird zunächst als erwiesen angesehen, daß die Dollarnote gefälscht war.

Da ausländische Banknoten im Verkehr wie Handelsware gehandelt werden, so kommt die Haftung wegen eines Mangels im Recht, auf den Klägerin sich beruft, nicht in Betracht. Sie kann sich daher nur auf die Gewährleistungsvorschriften wegen Mängel der Sache stützen. Würde es sich um eine generisch bestimmte Sache handeln, so hätte ohne weiteres Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache, also auf Lieferung einer echten 50-Dollar-Note. Hier handelt es sich um den Verkauf einer Spezies. Bei solchen Geldwechselgeschäften des täglichen Lebens wird nicht eine Verpflichtung zur Lieferung von ausländischem Geld oder ausländischen Noten schlechthin übernommen, sondern es werden bestimmte Noten zum Wechseln übergeben. Nur diese, die der Verkäufer vorlegt, sollen gewechselt werden, keine anderen. Es ist deshalb in Ermangelung entgegenstehender Umstände hier davon auszugehen, daß der übereinstimmende Wille beider Parteien von vornherein darauf gerichtet war, daß die von dem Beklagten vorgelegten Dollarnoten und keine anderen gewechselt werden sollten.

Der Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache ist daher nicht gegeben. Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden, denn das Kaufgeschäft ist durch Lieferung der bestimmten Noten, die Gegenstand des Kaufes waren, erfüllt worden. War eine davon unecht, so liegt lediglich ein Mangel vor, der den Käufer insoweit zur Wandlung berechtigt, ihm aber nicht Rechte wegen Nichterfüllung in die Hand gibt. Der Mangel war nach dem Gutachten ein verborgener und ist sofort nach Entdeckung gerügt worden. Auch Lieferung eines aliud kommt nicht in Betracht, da nicht ein aliud, sondern die Sache geliefert ist, die Gegenstand des Geschäfts war.

Klägerin kann daher nur auf Grund der Wandlung Rückgabe der hingegebenen Markbeträge verlangen. Mit der Zahlung dieser Beträge ist Beklagter seither nicht im Verzuge. Denn Voraussetzung des Verzuges ist ein begründetes Wandlungsbegehren. Das ist erstmals in dieser Instanz gestellt, und zwar eventuell. Durch das eventuelle Wandlungsverlangen konnte der Beklagte indessen nicht in Verzug geraten. Denn Klägerin will in erster Linie nicht wandeln, sondern verlangt Erfüllung und nur, wenn sie damit nicht durchdringt, will sie das Wandlungsverlangen gestellt haben. Ein Verzug mit der Zahlung der hingegebenen Markbeträge liegt daher bis jetzt nicht vor. Der Klage war sonach auf Grund der Wandlungserklärung nur in Höhe dieses Betrags stattzugeben, da der Antrag auch auf Zahlung von Mark gerichtet ist, im übrigen war sie abzuweisen.

II. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Die Verpflichtung der Remboursbank beschränkt sich zwar grundsätzlich auf Prüfung der äußeren Ordnungsmäßigkeit der aufzunehmenden Dokumente; wenn die Remboursbank aber Grund zu Bedenken hat, so muß sie diesen nachgehen.

Urteil des Reichsgerichts, 3. S. I, vom 2. Mai 1923. I. 778/22.

Tatbestand.

Die Firma Richard H. in H. hatte von der Firma P. S. & Co. in S. eine Partie Reis gekauft. Zwecks Abwickelung dieses Geschäftes ersuchte die Beklagte auf Veranlassung der Firma R. H. laut Schreiben vom 18. März 1920 die Klägerin unter Garantie der Beklagten durch die klägerische Zweigniederlassung in S. eine 3 Tage-Sichttratte der Firma P. S. & Co. in S. auf die Beklagte in Höhe von 1 290 000 M. zu negoziieren gegen Uebergabe von Konnossementen und Qualitätszertifikaten über 1000 Sack Reis Ignape zu 21,50 M. per kg cif Hamburg, Abladung März/April. Die Klägerin hat diesen Auftrag der Beklagten angenommen und auf Grund desselben durch die klägerische Zweigniederlassung in S. eine am 28. April ausgestellte Tratte auf die Beklagte über 1 290 000 M. auf 3 Tage Sicht eingelöst gegen Uebergabe eines vollen Satzes der Konnossemente für den norwegischen Dampfer „Louise Nilsen" über verschiffte oder zur Verschiffung übernommene 1000 Sack Reis mit Datum vom 9. März 1920, ferner von Qualitätszertifikaten über die Ware sowie Faktura und Avisschreiben. Die Klägerin hat unter Andienung der oben erwähnten Dokumente die Tratte der Beklagten in H. zur Annahme und späterhin zur Zahlung vorgelegt. Die Beklagte hat aber Annahme und Zahlung verweigert, wodurch Protestkosten entstanden sind. Hierauf hat die Klägerin zunächst auf Zahlung der Wechselsumme von 1 290 000 M. nebst Zinsen und Kosten geklagt. Späterhin ist hiervon, nachdem die inzwischen in H. eingetroffene Ware auf Grund einer Vereinbarung der Parteien

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

für Rechnung wen es angeht zum Marktpreis verkauft ist, der so erzielte Erlös abgesetzt und nur wegen des Restes der Rechtsstreit fortgesetzt worden.

Das Landgericht Hamburg, 10. Kammer für Handelssachen, hat durch Urteil vom 1. Februar 1921 der Klage stattgegeben. Diese Entscheidung ist durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, 4. Zivilsenat, vom 16. Juni 1922 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin beantragt:

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin haben beantragt:

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das vom 9. März 1920 datierte Konnossement enthält den Passus, „shipped or received for shipment" und besagt, daß die Güter verschifft werden sollen mit dem Dampfer Louise Nilsen oder „any other steamship substituted or following or loading for Hamburg". Es liegt also ein sog. Uebernahme-Konnossement mit Substitutionsklausel hinsichtlich des maßgeblichen Schiffes vor. Daß derartige Konnossemente nach deutschem Recht zulässig sind und zu der maßgeblichen Zeit auch dann zulässig waren, wenn wie hier eine auf bestimmte Monate (März/April 1920) beschränkte Verschiffung (Abladung, shipment) in Frage kommt, ist in der Revisionsinstanz nicht beanstandet und nach der Entwicklung, welche der Verkehr genommen hat, kaum noch zu bezweifeln (siehe auch Schaps, Seerecht, 2. Aufl., Vorbemerkung zum IV. Abschnitt Anm. 13 Seite 303; § 565 Anm. 1 und 9, § 642 Anm. 2, 2 a, Hanseatische Gerichtszeitung 1920 Hauptbl. S. 158 ff.; Seite 162, Seite 266; Gutschow in Hans. Rechtszeitschrift 1920 Seite 537 ff.; ferner ebenda Seite 458). Außerdem hat das Landgericht in rechtlich einwandfreier und von dem Berufungsgericht gebilligter Weise festgestellt, daß derartige Konnossemente im Handel mit Brasilien üblich und nach den in den betreffenden Handelskreisen herrschenden Anschauungen in Fällen der fr. Art vom Käufer der betr. Ladung nicht zu beanstanden sind. Es ist daher die Frage, ob für die zwar in S. ausgestellten Konnossemente deutsches Recht anwendbar ist, von keiner entscheidenden Bedeutung.

Zutreffend hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Darlegungen des landgerichtlichen Urteils angenommen, daß die Klägerin bzw. ihre damalige Zweigniederlassung in S. bei Aufnahme der Konnossemente als solcher die nach Sachlage erforderliche Sorgfalt nicht verletzt habe. Die von der Beklagten erwähnte Prüfung der damaligen Dispositionen des Dampfers „Louise Nilsen" scheidet schon um deswillen aus, weil im Hinblick auf die erwähnte Substitutionsklausel sehr wohl auch ein anderer Dampfer für den betr. Transport in Frage kommen konnte. Des weiteren hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß die Klägerin auch das Qualitäts-Zertifikat prüfen und mit den Konnossementen und dem Inhalt ihres Remboursauftrages vergleichen mußte, daß sich aber auch diese Prüfung nur auf die äußere Ordnungsmäßigkeit der Dokumente zu erstrecken hatte. Nur in diesem Sinne war der laut Schreiben der Beklagten vom 18. März 1920 der Klägerin erteilte Auftrag betr. die Aufnahme von „ordnungsmäßigen" Dokumenten nach Sachlage zu verstehen, wie denn auch in dem von der Beklagten entworfenen und mit ihrer Billigung der Filiale der Klägerin übermittelten Auftragstelegramm schlechthin von „Bill of Lading" und „certifikate of quality" ohne besondere Betonung ihrer Ordnungsmäßigkeit die Rede ist.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß die Datierung der Konnossemente auf den 9. März auf einem Schreibfehler beruht und die Ausstellung der Urkunden erst am 9. April 1920 erfolgt ist. Das Berufungsgericht meint, daß der Unterschied zwischen dem danach für die Konnossementszeichnung einzusetzenden Datum und dem für die Ausstellung des Qualitäts-Zertifikates angegebenen Datum vom 14. April 1920 die Klägerin hätte bedenklich machen und zu einer genaueren Prüfung des Zertifikates veranlassen müssen, wobei sie erkannt haben würde, daß zur Zeit der Konnossementszeichnung die fr. Waren noch in S. im Hause Rua General Camara 356 lagerten. In der Tat war dies Letztere auch ohne besondere Mühe und Bedenklichkeit für die ortsansässige Zweigstelle der Klägerin aus dem Zertifikat zu entnehmen. Denn danach ist der Antrag auf Untersuchung der Ware am 9. April 1920 gestellt, die Untersuchung am 13. April 1920 erfolgt und als Lagerungsort der Ware Rua General Camara 356 angegeben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß nach dem maßgeblichen Dekret der brasilianischen Regierung Nr. 12 982 vom 24. April 1918 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung des brasilianischen Ackerbauministers aus dem fr. Zertifikat u. a. der Lagerplatz der Frachtstücke hervorgehen muß (Art. 2 des Dekretes und der Ausführungsverordnung), daß die Muster zur Prüfung in Gegenwart der Beteiligten — also nicht von diesen, sondern amtlich — den zur Verladung bestimmten Stücken entnommen werden (Dekret Art. 5, Ausführungsverordnung Art. 8) und daß die in Lagerhäusern oder Magazinen untergebrachten und zur Ausfuhr bestimmten Stücke nicht mehr ausgewechselt werden dürfen, sobald der Exporteur die amtliche Untersuchung beantragt hat (Ausführungsverordnung Art. 6). Da nun naturgemäß die amtliche Probeziehung nicht vor dem Antrag auf Untersuchung erfolgt ist, die Probeziehung aber nach dem Zertifikat in dem Hause Rua General Camara 356 vorgenommen sein muß, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellen, daß die Ware an dem eben genannten Lagerplatz lagerte, als die Zeichnung der Konnossemente erfolgte, und daß auch die gen. Filiale der Klägerin zu dieser Annahme auf Grund des Zertifikates gelangen mußte. Denn die von der Klägerin angedeutete Möglichkeit, daß die Ware gleich nach der Probeziehung noch am 9. April 1920 vor der Konnossementszeichnung von der Rua General Camara 356 fortgeschafft ist, war so fernliegend, daß damit ohne ganz besondere Anhaltspunkte von der klägerischen Vertreterin in S. nicht gerechnet werden durfte. Dagegen reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, daß eine Lagerung der Güter in der Rua General Camara 356 zur Zeit der Konnossementszeichnung die Zweigstelle der Klägerin im Rahmen des hier fr. Vertragsverhältnisses der Parteien stutzig machen und von einer vorbehaltlichen Aufnahme der Dokumente für Rechnung der Beklagten abhalten mußte. (Siehe auch RGZ. Bd. 96 S. 250; Bd. 97 S. 147/148). Allerdings bedeutete, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Beschränkung der klägerischen Verpflichtung auf eine Prüfung der äußeren Ordnungsmäßigkeit der Dokumente nicht, daß eine rein formale Erledigung des der Klägerin und ihrer Zweigstelle gewordenen Auftrages genügt. Vielmehr muß der betreffende Bankier die ihm innewohnenden oder zuzumutenden Kenntnisse im Interesse seines Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwerten. Weiß er z. B. oder muß er bei gehöriger Sorgfalt wissen, daß die im Konnossement aufgeführten Güter zur Zeit der Unterzeichnung der Konnossemente in der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsgewalt des Schiffsvertreters sich nicht befinden und daß daher die Konnossementsbescheinigung, die Güter seien „received for shipment", der derzeitigen Sachlage nicht entspricht, so darf er die Dokumente nicht ohne weiteres aufnehmen. Eine derartige Feststellung ist aber vom Berufungsgericht nicht getroffen. Insbesondere läßt es das Berufungsgericht ausdrücklich dahingestellt, ob die Klägerin oder ihre Zweigniederlassung darüber im klaren war, was eigentlich zur Uebernahme der Ware zur Verschiffung im Sinne eines derartigen Uebernahme-Konnossements gehört. Die Feststellungen des Berufungsgerichtes gehen nur dahin, daß die Rua General Camara außerhalb der Hafen- und Dockanlagen von diesen durch einige Häuserblocks getrennt gelegen ist und daß dies der klägerischen Filiale bekannt sein mußte. Dies genügt aber nicht, um die Annahme des Berufungsgerichtes zu begründen, daß um deswillen die klägerische Zweigstelle über die Ordnungsmäßigkeit der Konnossemente hätte Bedenken hegen und von der Aufnahme der Dokumente absehen müssen. Insbesondere schließt die Lagerung der Ware auf einem nicht zu den eigentlichen Hafenanlagen gehörigen Lagerplatz keineswegs aus, daß die Vertretung des Schiffes sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Verfügung über das Gut zum Zwecke seiner Verschiffung erlangt hatte, wie solches in den Konnossementen von dem zuständigen Schiffsagenten bescheinigt ist. Bei dieser Bescheinigung konnte sich die Klägerin auch in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse des Lagerplatzes umsomehr beruhigen, als sie aus dem Zertifikat entnehmen durfte, daß auf eben diesem Lagerplatze die der Ausfuhr der Ware grundsätzlich unmittelbar vorhergehende amtliche Probeziehung stattgefunden hatte. Diese amtliche Probeziehung hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes laut Artikel 5 des oben erwähnten Dekretes und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung in den Hafen-Magazinen zu erfolgen, von wo aus sie an Bord befördert werden sollen. Danach konnte die klägerische Vertreterin ohne Verletzung ihrer hier maßgeblichen Pflichten annehmen, daß der in der Nähe des Hafens befindliche Lagerplatz, auch wenn er zu den eigentlichen Hafen- und Dock-Anlagen nicht gehörte, doch ein Magazin war, von welchem aus die Ware an Bord befördert werden sollte. Nach alledem ergeben die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes keinen Anhalt dafür, daß die klägerische Filiale, die, wie erwähnt, grundsätzlich nur die äußere Ordnungsmäßigkeit der Dokumente zu prüfen hätte, bei Aufnahme derselben ein von der Klägerin zu vertretendes Versehen begangen hat. Demgemäß ist die Annahme des Landgerichtes berechtigt, daß die Beklagte verpflichtet war, die ihr von der Klägerin unter Andienung der Dokumente vorgelegte Tratte zu akzeptieren und zu bezahlen. Es ist daher der Klaganspruch, dessen Höhe nicht bestritten ist, für begründet zu erachten.